D&O-VERSICHERUNG

Versicherungsschein
und
Besondere Bedingungen für die

Hans Held GmbH Büroorganisation

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins nicht auf diese Rechtsfolge (Genehmigungsfiktion) oder nicht auf die Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hinweist.

CHUBB

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Versicherungsschein Nr. 82175192

Vermittler: 47508

Versicherungsnehmerin

Hans Held GmbH Büroorganisation
Gropiusplatz 10
70563 Stuttgart

Versicherungsbeginn	Versicherungsende (sofern keine Verlängerung)	Änderungsbeginn
05.06.2008 – 12:00 Uhr	01.01.2016 – 12:00 Uhr	01.01.2015 – 12:00 Uhr
Versicherungsperiode von:	**Versicherungsperiode bis:**	
01.01.2015 – 12:00 Uhr	01.01.2016 – 12:00 Uhr	

Police

Versichertes Risiko	Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte
Versicherungsumfang	Es gelten die geschriebenen Bedingungen und Konditionen gemäß nächster Seiten

Prämienberechnung

Für die Zeit vom 01.01.2015 bis 01.01.2016 werden berechnet:

Jahresprämie	€	1.700,00
zzgl. 19% Versicherungssteuer	€	323,00
zu zahlender Betrag	**€**	**2.023,00**

Ihr betreuender Makler:
RVM Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Arbachtalstr. 22
72800 Eningen

Bitte zahlen Sie diesen Betrag an Ihren betreuenden Makler.

München, 17. Juni 2016

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Versicherungsschein Nr. 82175192

Vermittler: 47508

Allgemeine Bedingungen zur Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte

EXECUTIVE PROTECTION

Chubb OLA 2015 RVM (Stand 01.2016)

Versicherungssummen

A. Versicherungssumme je Versicherungsfall gemäß 8.1:	€	2.000.000,00
B. Versicherungssumme je Versicherungsperiode gemäß 8.2:	€	2.000.000,00
C. Optionale Wiederauffüllung der Versicherungssumme gemäß 8.3:		Ja
• Zusatzlimit Verteidigungskosten gemäß 4.8.1:	€	400.000,00
• Persönliches Zusatzlimit gemäß 4.8.2:	€	400.000,00
• Zusatzlimit Ruheständler gemäß 4.8.3:	€	400.000,00

Sublimite je Versicherungsperiode gemäß 8.5

• Vorbeugende Rechtskosten gemäß 4.2:	€	1.200.000,00
• Anstellungsschadenersatzansprüche im Rahmen der AVB Profides gemäß 4.3:	€	150.000,00
• Auskunfts- und Unterlassungsansprüche gemäß 4.4:	€	400.000,00
• *Faute non séparable des fonctions* gemäß 4.5:	€	1.000.000,00
• Gehaltszahlung bei Aufrechnung gemäß 4.6.2:	€	300.000,00
• Verteidigungskosten bei Arrest und einstweiliger Verfügung gemäß 4.7.1:	€	750.000,00
• Aufwendungen für Reisekosten Angehöriger gemäß 4.7.2 b):	€	25.000,00
• Kosten der Gestellung einer Kaution gemäß 4.7.3:	€	500.000,00
• Steuerberaterkosten gemäß 4.7.4:	€	50.000,00
• Verteidigungskosten bei Personen- und Sachschäden gemäß 4.7.5:	€	500.000,00
• Negative Feststellungsklage gemäß 4.7.6:	€	100.000,00
• Verteidigungskosten unter Vorleistung bei anderweitiger Versicherung gemäß 4.11:	€	400.000,00
• Public Relations-Kosten gemäß 4.12:	€	max. 750.000,00, 200.000,00 je versicherter Person und je Versicherungsfall
• Firmenstellungnahme gemäß 4.13:	€	500.000,00
• Schlichtungsklausel gemäß 6.1.3:	€	100.000,00

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Versicherungsschein Nr. 82175192

Vermittler: 47508

Allgemeine Bedingungen zur Versicherung für Organe und leitende Angestellte

EXECUTIVE PROTECTION

Chubb OLA 2015 RVM (Stand 01.2016)

Selbstbehalte

Gültig für Ansprüche und Verfahren, die ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht oder eingeleitet werden

1.1, der versicherten Personen:	US$	0,00
1.2, der Versicherungsnehmerin und der Tochterunternehmen im Falle einer Unternehmensfreistellung:	US$	75.000,00

Gültig für Ansprüche und Verfahren, die vollständig außerhalb der USA und nicht nach dem Recht der USA geltend gemacht oder eingeleitet werden.

1.1, der versicherten Personen:	€	0,00
1.2, der Versicherungsnehmerin und der Tochterunternehmen im Falle einer Unternehmensfreistellung:	€	0,00

1.3 Selbstbehalte gemäß § 3 Nr. 4 der AvB ProFides 2007

• pro Gewährung von **Abwehrkosten**:	€	500,00
• Pro Befriedigung eines begründeten **Beschäftigenanspruch**	€	5.000,00
• Höchstbetrag für sämtliche Selbstbehalte einer **Versicherungsperiode:**	€	5.000,00

Kontinuität

Kontinuitätsdatum gemäß 7.2: 05.06.2008, 12 Uhr

Nachmeldefrist

Unverfallbare Nachmeldefrist gemäß 2.7.1 Absatz 2:	Dauer:	Zeitlich unbegrenzt
Unverfallbare Nachmeldefrist gemäß 2.7.1 Absatz 3:	Dauer:	6 Jahre

(weitere 6 Jahre gegen Zusatzprämie)

Folgende Besondere Bedingungen gelten

Nr. 1

Hinweis:
Diese Versicherung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip ("Claims-Made"). Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt der Anspruchserhebung bzw., soweit zutreffend, der Verfahrenseinleitung während des versicherten Zeitraums. Verteidigungskosten sind Bestandteil der Versicherungssumme.

Chubb Insurance Company of Europe SE

17. Juni 2016

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen

Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn die Chubb Insurance Company of Europe SE die Annahme des Versicherungsantrages in Textform erklärt hat oder der Versicherungsschein/Nachtrag der Versicherungsnehmerin zugegangen ist und diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsunterlagen - einschließlich der Vertragsinformationen, Vertragsbedingungen und Besonderen Bedingungen - in Textform widerruft.

Hinweis

Macht der Versicherer von seinem Recht gemäß § 19 Abs. 4 VVG Gebrauch, wegen der Verletzung von Anzeigepflichten durch die Versicherungsnehmerin (gemäß Hinweis im Antragsfragebogen) zu verlangen, dass andere Bedingungen Vertragsbestandteil werden, gilt:

Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer von der Versicherungsnehmerin nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch diese Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift

Chubb Insurance Company of Europe SE

Direktion für Deutschland: Grafenberger Allee 295, 40237 Düsseldorf

(zugleich ladungsfähige Anschrift)

Telefon: +49-211-8773-0

Telefax: +49-211-8773-333

Ansprechpartner für Angelegenheiten den Versicherungsvertrag betreffend ist auch die jeweils zeichnende Niederlassung.

Hauptbevollmächtigter, ständiger Vertreter

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland: Bijan Daftari

Eingetragener Hauptsitz

One America Square, 17 Crosswall, London, EC3N 2AD, United Kingdom, Company Number SE13

Umsatzsteuernummer

DE264642448

Versicherungssteuernummer

9116/810/00897

Registergericht, HRB

Amtsgericht Düsseldorf HRB 2513

Bankverbindung

The Royal Bank of Scotland plc., Niederlassung Deutschland (BLZ 502 304 00) Kto.-Nr. 1470208024

IBAN: DE18502304001470208024, SWIFT: ABNADEFFFRA,

Vorstände der Gesellschaft (Mitglieder des Verwaltungsrats)

Jalil Rehman (CEO), Nicolas Davenport, Christopher Giles, Ian Hutchinson, Harold Morrison, Kevin O´Shiel,

Richard Spiro, Bernardus van der Vossen, Simon Wood.

Aufsichtsbehörde des Hauptsitzes

Prudential Regulation Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, United Kingdom

Hauptgeschäftstätigkeit

Industrieversicherer

Garantiefonds

Ein Garantiefonds oder eine vergleichbare Einrichtung besteht nicht.

Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung

Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers richten sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gilt (soweit nicht anders vereinbart):

§ 14 VVG - Fälligkeit der Geldleistung

Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

Für die Haftpflichtversicherung gilt (sofern nicht anders vereinbart):

§ 106 VVG - Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach § 101 zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

Gesamtpreis, Einzelheiten zur Zahlung

Den Gesamtpreis, einschließlich Steuern und sonstige Preisbestandteile entnehmen Sie bitte dem individuellen Angebot. Dies gilt auch für Einzelheiten zur Zahlungsweise der Prämien.

Einzelheiten zur Rechtzeitigkeit der Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

Die Versicherungsnehmerin hat die erste Prämie innerhalb drei Wochen nach dem Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Hinweis auf Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Solange die erste Prämie (bei Ratenzahlungen die erste Rate) nicht gezahlt ist, besteht kein Versicherungsschutz für einen eingetretenen Versicherungsfall. Dies gilt nur dann nicht, d.h. trotz Nichtzahlung besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Tritt ein Versicherungsfall vor Zahlung der ersten Prämie ein, besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistungen jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie (bei Ratenzahlung die erste Rate) innerhalb der vereinbarten Frist an den Versicherer zahlt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Chubb Insurance Company of Europe SE, Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295, D-40237 Düsseldorf

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe des 360igsten Teils der ausgewiesenen Jahresprämie, multipliziert mit der Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen

a) über ein Großrisiko im Sinne des § 210 VVG,
b) über vorläufige Deckung,
c) mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
d) bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit, Versicherungsperiode und Kündigungsregelungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein bzw. den Vertragsunterlagen.

Anwendbares Recht

Auf die Versicherungsverträge ist jeweils deutsches Recht anwendbar. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den einzelnen AVB.

Sprache

Hinsichtlich des Versicherungsvertrages ist Deutsch anzuwenden. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

D&O-VERSICHERUNG

Maklerklausel

Als Bestandteil der Police: 82175192
Versicherungsnehmer: Hans Held GmbH Büroorganisation
Gültig ab: 01.01.2015, 12 Uhr

Maklerklausel

Die RVM Versicherungsmakler GmbH & Co. KG in Eningen wickelt den Geschäftsverkehr zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer ab und ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Chubb Insurance Company of Europe SE 17.06.2016

J000

Besondere Bedingung **Nr. 1**

Als Bestandteil der Police: 82175192
Versicherungsnehmer: Hans Held GmbH Büroorganisation
Gültig ab: 01.01.2015, 12 Uhr

Klausel Erweiterungen frei von bekannten Schäden zur Chubb OLA 2015

Erweiterungen frei von bekannten Schäden

Im Falle einer Umstellung des Versicherungsvertrages von einem anderen oder einem auf anderen AVB beruhenden D&O-Versicherungsvertrag auf die Chubb OLA 2015 besteht Versicherungsschutz hinsichtlich der über den Deckungsumfang oder die Limite des Vorgängervertrages oder der bisher geltenden Versicherungsbedingungen hinausgehenden Versicherung insoweit, als bei Abschluss des Umstellungsvertrages keiner versicherten Person die einem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung als solche oder als potentielle Pflichtverletzung bekannt war. Diese Regelung wird bei Umstellung Vertragsbestandteil.

Der übrige Vertragsinhalt bleibt unverändert.

Chubb Insurance Company of Europe SE 17.06.2016

J185

D&O-VERSICHERUNG

Versicherungsschein
und
Besondere Bedingungen für die

Hans Held GmbH Büroorganisation

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins nicht auf diese Rechtsfolge (Genehmigungsfiktion) oder nicht auf die Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hinweist.

CHUBB

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Versicherungsschein Nr. 82175192

Vermittler: 47508

Versicherungsnehmerin

Hans Held GmbH Büroorganisation
Rosensteinstrasse 22
70191 Stuttgart

Versicherungsbeginn	Versicherungsende (sofern keine Verlängerung)	Änderungsbeginn
05.06.2008 – 12:00 Uhr	01.01.2017 – 12:00 Uhr	11.04.2016 – 12:00 Uhr
Versicherungsperiode von:	**Versicherungsperiode bis:**	
01.01.2016 – 12:00 Uhr	01.01.2017 – 12:00 Uhr	

Police

Versichertes Risiko	Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte
Versicherungsumfang	Es gelten die geschriebenen Bedingungen und Konditionen gemäß nächster Seiten

Prämienberechnung

Für die Zeit vom 01.01.2016 bis 01.01.2017 werden berechnet:

Jahresprämie	€	1.700,00
zzgl. 19% Versicherungssteuer	€	323,00
zu zahlender Betrag	**€**	**2.023,00**

Ihr betreuender Makler:
RVM Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Arbachtalstr. 22
72800 Eningen

Bitte zahlen Sie diesen Betrag an Ihren betreuenden Makler.

München, 17. Juni 2016

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Versicherungsschein Nr. 82175192

Vermittler: 47508

Allgemeine Bedingungen zur Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte

EXECUTIVE PROTECTION

Chubb OLA 2015 RVM (Stand 01.2016)

Versicherungssummen

A. Versicherungssumme je Versicherungsfall gemäß 8.1:	€	2.000.000,00
B. Versicherungssumme je Versicherungsperiode gemäß 8.2:	€	2.000.000,00
C. Optionale Wiederauffüllung der Versicherungssumme gemäß 8.3:		Ja
• Zusatzlimit Verteidigungskosten gemäß 4.8.1:	€	400.000,00
• Persönliches Zusatzlimit gemäß 4.8.2:	€	400.000,00
• Zusatzlimit Ruheständler gemäß 4.8.3:	€	400.000,00

Sublimite je Versicherungsperiode gemäß 8.5

• Vorbeugende Rechtskosten gemäß 4.2:	€	1.200.000,00
• Anstellungsschadenersatzansprüche im Rahmen der AVB Profides gemäß 4.3:	€	150.000,00
• Auskunfts- und Unterlassungsansprüche gemäß 4.4:	€	400.000,00
• *Faute non séparable des fonctions* gemäß 4.5:	€	1.000.000,00
• Gehaltszahlung bei Aufrechnung gemäß 4.6.2:	€	300.000,00
• Verteidigungskosten bei Arrest und einstweiliger Verfügung gemäß 4.7.1:	€	750.000,00
• Aufwendungen für Reisekosten Angehöriger gemäß 4.7.2 b):	€	25.000,00
• Kosten der Gestellung einer Kaution gemäß 4.7.3:	€	500.000,00
• Steuerberaterkosten gemäß 4.7.4:	€	50.000,00
• Verteidigungskosten bei Personen- und Sachschäden gemäß 4.7.5:	€	500.000,00
• Negative Feststellungsklage gemäß 4.7.6:	€	100.000,00
• Verteidigungskosten unter Vorleistung bei anderweitiger Versicherung gemäß 4.11:	€	400.000,00
• Public Relations-Kosten gemäß 4.12:	€	max. 750.000,00, 200.000,00 je versicherter Person und je Versicherungsfall
• Firmenstellungnahme gemäß 4.13:	€	500.000,00
• Schlichtungsklausel gemäß 6.1.3:	€	100.000,00

D&O-VERSICHERUNG

Versicherungsschein Nr. 82175192

Vermittler: 47508

Allgemeine Bedingungen zur Versicherung für Organe und leitende Angestellte

EXECUTIVE PROTECTION

Chubb OLA 2015 RVM (Stand 01.2016)

Selbstbehalte

Gültig für Ansprüche und Verfahren, die ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht oder eingeleitet werden

1.1, der versicherten Personen:	US$	0,00
1.2, der Versicherungsnehmerin und der Tochterunternehmen im Falle einer Unternehmensfreistellung:	US$	75.000,00

Gültig für Ansprüche und Verfahren, die vollständig außerhalb der USA und nicht nach dem Recht der USA geltend gemacht oder eingeleitet werden.

1.1, der versicherten Personen:	€	0,00
1.2, der Versicherungsnehmerin und der Tochterunternehmen im Falle einer Unternehmensfreistellung:	€	0,00

1.3 Selbstbehalte gemäß § 3 Nr. 4 der AvB ProFides 2007

• pro Gewährung von **Abwehrkosten**:	€	500,00
• Pro Befriedigung eines begründeten **Beschäftigenanspruch**	€	5.000,00
• Höchstbetrag für sämtliche Selbstbehalte einer **Versicherungsperiode:**	€	5.000,00

Kontinuität

Kontinuitätsdatum gemäß 7.2: 05.06.2008, 12 Uhr

Nachmeldefrist

Unverfallbare Nachmeldefrist gemäß 2.7.1 Absatz 2:	Dauer:	Zeitlich unbegrenzt
Unverfallbare Nachmeldefrist gemäß 2.7.1 Absatz 3:	Dauer:	6 Jahre

(weitere 6 Jahre gegen Zusatzprämie)

Folgende Besondere Bedingungen gelten

Nr. 1

Hinweis:
Diese Versicherung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip ("Claims-Made"). Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt der Anspruchserhebung bzw., soweit zutreffend, der Verfahrenseinleitung während des versicherten Zeitraums. Verteidigungskosten sind Bestandteil der Versicherungssumme.

Chubb Insurance Company of Europe SE

17. Juni 2016

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen

Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn die Chubb Insurance Company of Europe SE die Annahme des Versicherungsantrages in Textform erklärt hat oder der Versicherungsschein/Nachtrag der Versicherungsnehmerin zugegangen ist und diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsunterlagen - einschließlich der Vertragsinformationen, Vertragsbedingungen und Besonderen Bedingungen - in Textform widerruft.

Hinweis

Macht der Versicherer von seinem Recht gemäß § 19 Abs. 4 VVG Gebrauch, wegen der Verletzung von Anzeigepflichten durch die Versicherungsnehmerin (gemäß Hinweis im Antragsfragebogen) zu verlangen, dass andere Bedingungen Vertragsbestandteil werden, gilt:

Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer von der Versicherungsnehmerin nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch diese Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift

Chubb Insurance Company of Europe SE

Direktion für Deutschland: Grafenberger Allee 295, 40237 Düsseldorf

(zugleich ladungsfähige Anschrift)

Telefon: +49-211-8773-0

Telefax: +49-211-8773-333

Ansprechpartner für Angelegenheiten den Versicherungsvertrag betreffend ist auch die jeweils zeichnende Niederlassung.

Hauptbevollmächtigter, ständiger Vertreter

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland: Bijan Daftari

Eingetragener Hauptsitz

One America Square, 17 Crosswall, London, EC3N 2AD, United Kingdom, Company Number SE13

Umsatzsteuernummer

DE264642448

Versicherungssteuernummer

9116/810/00897

Registergericht, HRB

Amtsgericht Düsseldorf HRB 2513

Bankverbindung

The Royal Bank of Scotland plc., Niederlassung Deutschland (BLZ 502 304 00) Kto.-Nr. 1470208024

IBAN: DE18502304001470208024, SWIFT: ABNADEFFFRA,

Vorstände der Gesellschaft (Mitglieder des Verwaltungsrats)

Jalil Rehman (CEO), Nicolas Davenport, Christopher Giles, Ian Hutchinson, Harold Morrison, Kevin O´Shiel,

Richard Spiro, Bernardus van der Vossen, Simon Wood.

Aufsichtsbehörde des Hauptsitzes

Prudential Regulation Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, United Kingdom

Hauptgeschäftstätigkeit

Industrieversicherer

Garantiefonds

Ein Garantiefonds oder eine vergleichbare Einrichtung besteht nicht.

Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung

Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers richten sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gilt (soweit nicht anders vereinbart):

§ 14 VVG - Fälligkeit der Geldleistung

Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

Für die Haftpflichtversicherung gilt (sofern nicht anders vereinbart):

§ 106 VVG - Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach § 101 zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

Gesamtpreis, Einzelheiten zur Zahlung

Den Gesamtpreis, einschließlich Steuern und sonstige Preisbestandteile entnehmen Sie bitte dem individuellen Angebot. Dies gilt auch für Einzelheiten zur Zahlungsweise der Prämien.

Einzelheiten zur Rechtzeitigkeit der Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

Die Versicherungsnehmerin hat die erste Prämie innerhalb drei Wochen nach dem Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Hinweis auf Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Solange die erste Prämie (bei Ratenzahlungen die erste Rate) nicht gezahlt ist, besteht kein Versicherungsschutz für einen eingetretenen Versicherungsfall. Dies gilt nur dann nicht, d.h. trotz Nichtzahlung besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Tritt ein Versicherungsfall vor Zahlung der ersten Prämie ein, besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistungen jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie (bei Ratenzahlung die erste Rate) innerhalb der vereinbarten Frist an den Versicherer zahlt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Chubb Insurance Company of Europe SE, Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295, D-40237 Düsseldorf

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe des 360igsten Teils der ausgewiesenen Jahresprämie, multipliziert mit der Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen

a) über ein Großrisiko im Sinne des § 210 VVG,
b) über vorläufige Deckung,
c) mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
d) bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit, Versicherungsperiode und Kündigungsregelungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein bzw. den Vertragsunterlagen.

Anwendbares Recht

Auf die Versicherungsverträge ist jeweils deutsches Recht anwendbar. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den einzelnen AVB.

Sprache

Hinsichtlich des Versicherungsvertrages ist Deutsch anzuwenden. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

D&O-VERSICHERUNG

CHUBB

Maklerklausel

Als Bestandteil der Police: 82175192
Versicherungsnehmer: Hans Held GmbH Büroorganisation
Gültig ab: 11.04.2016, 12 Uhr

Maklerklausel

Die RVM Versicherungsmakler GmbH & Co. KG in Eningen wickelt den Geschäftsverkehr zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer ab und ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Chubb Insurance Company of Europe SE 17.06.2016

J000

Besondere Bedingung **Nr. 1**

Als Bestandteil der Police: 82175192
Versicherungsnehmer: Hans Held GmbH Büroorganisation
Gültig ab: 11.04.2016, 12 Uhr

Klausel Erweiterungen frei von bekannten Schäden zur Chubb OLA 2015

Erweiterungen frei von bekannten Schäden

Im Falle einer Umstellung des Versicherungsvertrages von einem anderen oder einem auf anderen AVB beruhenden D&O-Versicherungsvertrag auf die Chubb OLA 2015 besteht Versicherungsschutz hinsichtlich der über den Deckungsumfang oder die Limite des Vorgängervertrages oder der bisher geltenden Versicherungsbedingungen hinausgehenden Versicherung insoweit, als bei Abschluss des Umstellungsvertrages keiner versicherten Person die einem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung als solche oder als potentielle Pflichtverletzung bekannt war. Diese Regelung wird bei Umstellung Vertragsbestandteil.

Der übrige Vertragsinhalt bleibt unverändert.

Chubb Insurance Company of Europe SE 17.06.2016

J185

Chubb OLA 2015 für RVM
Version 01/2016.4
Versicherung für Organmitglieder und Leitende Angestellte

Inhaltsübersicht

1 Versicherungsfälle, Unternehmensfreistellung, Versicherte Personen

1.1 Versicherungsfälle, Versicherungsgegenstand
1.2 Unternehmensfreistellung
1.3 Versicherte Personen

2 Zeitliche Bestimmungen

2.1 Vertragslaufzeit, Kündigung
2.2 Versicherter Zeitraum, Rückwärtsversicherung
2.3 Neubeherrschung
2.4 Verschmelzung
2.5 Liquidation
2.6 Insolvenz
2.7 Nachmeldefrist
2.8 Vorsorgliche Anzeige von Umständen

3 Tochterunternehmen

3.1 Tochterunternehmenseigenschaft
3.2 Hinzukommende Tochterunternehmen
3.3 Versicherter Zeitraum bei Tochterunternehmen

4 Deckungserweiterungen, Zusatzlimite

4.1 Fremdmandate
4.2 Vorbeugende Rechtskosten
4.3 Anstellungsschadenersatzansprüche
4.4 Auskunfts- und Unterlassungsansprüche
4.5 *Faute non séparable des fonctions*
4.6 Aufrechnung, Gehaltszahlung, Bereicherung
4.7 Zusatzdeckung für besondere Verteidigungskosten
4.8 Zusatzlimit Verteidigungskosten, Persönliches Zusatzlimit, Zusatzlimit für Ruheständler
4.9 Regressansprüche infolge Strafen und Bußen, *punitive, aggravated, exemplary* und *multiplied damages*, USA *Foreign Corrupt Practices Act*
4.10 Sofortkosten
4.11 Vorleistung bei anderweitiger Versicherung
4.12 *Public Relations*-Kosten, Privatklageverfahren
4.13 Zusatzdeckung Verfahrensrechtsschutz
4.14 Verzicht auf Zustimmungserfordernisse
4.15 Verpflichtung zur Nichtausübung eines Anfechtungs- oder Rücktrittsrechts
4.16 Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall
4.17 Good Local Standard
4.18 Schutz bei § 31a BGB

5 Geltungsbereich, Ausländische Tochterunternehmen, Lokalpolicen

5.1 Geltungsbereich
5.2 Ausländische Tochterunternehmen/ Versicherte Personen
5.3 Lokalpolicen für ausländische Tochterunternehmen

6 Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Rechtsstreit, Anwaltswahl, Schiedsgerichtsverfahren, Schlichtungskosten
6.2 Verteidigungskosten
6.3 Allokation

7 Ausschlüsse

7.1 Wissentlichkeit/Vorsatz
7.2 Vorherige Kenntnis, angezeigte Pflichtverletzung
7.3 Anfechtung und Rücktritt, Ausschlussfrist
7.4 Zusätzliche Ausschlüsse USA

8 Verfügbarkeit der Versicherungsleistung

8.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall
8.2 Versicherungssumme je Versicherungsperiode/ Maximierung
8.3 Option zur Wiederauffüllung der Versicherungssumme
8.4 Anrechnung der Versicherungsleistungen auf die Versicherungssumme
8.5 Sublimite
8.6 Selbstbehalte, VorstAG-Selbstbehalt
8.7 Serienschadenklausel
8.8 Anderweitige Versicherung

9 Anzeigepflichten, Obliegenheiten

9.1 Anzeigepflichten
9.2 Verhalten im Versicherungsfall
9.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

10 Anzeigen, Willenserklärungen

10.1 Adressat, Schadenabwicklungsunternehmen
10.2 Bevollmächtigung

11 Rechtliches

11.1 Berechtigte
11.2 Geltendmachung von Rechten
11.3 Vertragsgestaltung
11.4 Abtretung
11.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
11.6 Währungsumrechnung
11.7 Beschwerden

HINWEIS: DIESE VERSICHERUNG BASIERT AUF DEM ANSPRUCHSERHEBUNGSPRINZIP (CLAIMS-MADE). MAßGEBLICH FÜR DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ IST DER ZEITPUNKT DER ANSPRUCHSERHEBUNG BZW., SOWEIT ZUTREFFEND, DER VERFAHRENSEINLEITUNG WÄHREND

1 Versicherungsfälle, Unternehmensfreistellung, Versicherte Personen

1.1 Versicherungsfälle, Versicherungsgegenstand

1.1.1 Manager-Haftpflichtschutz bei Schadenersatzansprüchen, Vermögensschaden

Haftpflicht-Versicherungsfall

Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn sie wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung einer Tätigkeit als versicherte Person (Pflichtverletzung) erstmals schriftlich für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden (Haftpflicht-Versicherungsfall).

Aufrechnung Streitverkündung Abgabenordnung

Eine Inanspruchnahme liegt ebenfalls vor, soweit gegenüber einer versicherten Person

- die Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch erfolgt,
- eine Streitverkündung erfolgt oder
- ein Anspruch gemäß §§ 34, 69 AO sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften, oder ein sonstiger abgaben- oder sozialversicherungsrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, der auf eine Schadensersatzforderung wegen einer Pflichtverletzung gerichtet ist,

wobei jeweils der Zeitpunkt der erstmaligen schriftlichen Erklärung bzw. Geltendmachung maßgeblich ist und sofern im Übrigen die Voraussetzungen des ersten Absatzes vorliegen.

Vertragliche Ansprüche

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz, soweit der Anspruch im gleichen Umfang aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einredefrei besteht.

Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Schäden, die sich aus Personen- oder Sachschäden herleiten, gelten nicht als Vermögensschäden. Eine Herleitung aus einem Personen- oder Sachschaden liegt jedoch insbesondere nicht vor, wenn

- aus einem nicht von der in Anspruch genommenen versicherten Person verursachten Personen- oder Sachschaden ein davon unterscheidbarer Schaden durch eine Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person entsteht,
- aus einem Personen- oder Sachschaden eines Dritten ein Schaden der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens durch eine Pflichtverletzung folgt, der nicht in der Schadenersatzverpflichtung für den Personen- oder Sachschaden selbst besteht oder
- ein Schaden wegen Wertverlustes von Anteilen der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens durch einen Anteilseigner in dieser Eigenschaft geltend gemacht wird.

Der Versicherungsschutz besteht in der Prüfung der Haftpflicht, der Übernahme der Verteidigungskosten gegen unbegründete Schadenersatzansprüche und der Freistellung von begründeten Schadenersatzansprüchen.

Widerklage

Erfolgt die Inanspruchnahme weder durch die Versicherungsnehmerin noch durch ein Tochterunternehmen, gilt als Abwehr auch die Erhebung der Widerklage durch versicherte Personen, sofern sie zur Abwehr im Sinne der Versicherungsbedingungen geboten ist.

1.1.2 Zusätzlicher Verfahrensrechtsschutz für Manager

Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn:

Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

a) Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz
wegen einer Pflichtverletzung erstmals ein Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit (einschließlich Kartellordnungswidrigkeit) gegen sie eingeleitet wird. Dies gilt nur, soweit die Pflichtverletzung einen Vermögensschaden verursachen kann,

Aufsichts- und Disziplinarverfahren

b) Disziplinarrechtsschutz
wegen einer Pflichtverletzung erstmals ein standesrechtliches Verfahren, ein Disziplinar- oder Aufsichtsverfahren durch eine Behörde, ein Organ des Berufsstandes oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen sie eingeleitet wird,

Auslieferungsverfahren

c) Auslieferungsrechtsschutz
wegen einer Pflichtverletzung erstmals ein Verfahren einer Behörde oder einer sonstigen gesetzlich ermächtigten Einrichtung mit dem Ziel der Auslieferung der versicherten Person ins Ausland gegen sie eingeleitet wird,

Verwaltungsrechtliche-Verfahren

d) Verwaltungs-Rechtsschutz
wegen einer Pflichtverletzung erstmals ein verwaltungsrechtliches Verfahren durch eine Behörde oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen sie eingeleitet wird. Dies gilt nur, soweit die Pflichtverletzung einen Vermögensschaden verursachen kann oder

Zeugenvernehmung

e) Zeugenbeistand
erstmals eine Zeugenvernehmung erfolgt, bei der sich die versicherte Person der Gefahr einer Selbstbelastung ausgesetzt sieht, welche zu einem Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall gemäß a) – d) führen kann,

(Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall).

Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Verteidigungskosten.

1.1.3 Organisationsrechtsschutz

Organisationsrechtsschutz

Soweit im Versicherungsschein vereinbart, wird der Versicherungsnehmerin und den mitversicherten Organisationen Versicherung gewährt, wenn ihnen durch erstmalige schriftliche Mitteilung einer Behörde, eine solche Maßnahme durchzuführen oder zu beabsichtigen, Entzug oder Widerruf der stiftungsrechtlichen Genehmigung, die zwangsweise Aufhebung aus anderem Grunde als Insolvenz oder Zweckänderung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht oder die vollständige Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51ff, 63 AO bezüglich der laufenden Besteuerung droht (Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfall) und ein schützenswertes Interesse an der Verteidigung gegen die behördliche Maßnahme besteht.

Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Verteidigungskosten.

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 50.000,00 EUR gewährt.

1.2 Unternehmensfreistellung

Company Reimbursement

Soweit im Versicherungsfall die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen eine versicherte Person durch rechtmäßige Zahlung von einem versicherten Schadenersatzanspruch, versicherten Verteidigungskosten oder anderen versicherten Kosten freistellt (Freistellung), geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung auf dieses Unternehmen über. Im Fall einer Freistellung ist der Versicherer gegenüber dem freistellenden Unternehmen zur Anwendung eines Selbstbehaltes wie im Versicherungsschein ausgewiesen berechtigt. Findet eine Freistellung nicht statt, leistet der Versicherer ohne Anwendung eines Selbstbehaltes zugunsten der versicherten Person. Die Versicherungsnehmerin ist dann zur Rückzahlung des Selbstbehaltes innerhalb 30 Tagen ab Leistung durch den Versicherer verpflichtet, es sei denn, die Freistellung ist unzulässig oder wegen Insolvenz des Unternehmens unmöglich.

1.3 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle natürlichen Personen, die

a) bei der Versicherungsnehmerin oder einem ihrer Tochterunternehmen oder einer juristischen Person, welche ausschließlich Geschäftsführungsorgan (einschließlich Komplementärgesellschaften) ist, entweder

Geschäftsführungs- und Kontrollorgane

Leitende Angestellte und Bevollmächtigte

i. Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Präsidiums, Kuratoriums, *Board of Directors* oder eines einem dieser entsprechenden Organs unter einer ausländischen Rechtsordnung,

ii. Generalbevollmächtigter oder leitender Angestellter oder

iii. Angestellter oder Organmitglied gemäß i. und gleichzeitig

- faktisches Organmitglied,
- Interimsmanager,
- Leiter der Rechtsabteilung,
- Liquidator der Versicherungsnehmerin oder eines ihrer Tochterunternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens und hierzu von der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen bestellt,
- Prokurist oder mit solcher Vollmacht unter einer ausländischen Rechtsordnung ausgestattet,
- ständiger Vertreter gemäß § 13e HGB oder besonderer Vertreter gemäß §§ 30, 86 BGB,
- Stellvertreter einer unter i. genannten Person; dies gilt auch dann, wenn der Vertreter nicht offiziell als solcher benannt wurde, jedoch eine versicherte Tätigkeit vertretungsweise wahrnimmt
- bestellter *Compliance*-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragter oder Träger einer entsprechenden Sonderfunktion,
- *Company Secretary*,
- *Officer* unter einer Rechtsordnung des *Common Law*,
- *Shadow Director* im Sinne der *Section 251* des UK *Companies Act 2006* oder einer entsprechenden Vorschrift unter einer anderen ausländischen Rechtsordnung,
- *Senior Accounting Officer* gemäß *Schedule 46, Paragraph 16* des UK *Finance Act 2009*,
- *Approved Person*, d.h. eine solche Person, der von der UK *Financial Services Authority, Financial Conduct Authority* oder *Prudential Regulation Authority* die Erlaubnis zur Ausübung einer Kontrollfunktion bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen gemäß *Part V* des UK *Financial Services and Markets Act 2000* erteilt wurde.

  Eine Kontrollfunktion in diesem Sinne ist eine Kontrollfunktion gemäß:

  - Ziffer 1-20, die die UK *Financial Services Authority* vor dem 01.11.2007 herangezogen hat, um SUP 10.4.5 ihres *Handbooks* zu konkretisieren,
  - Ziffer 1-6, 8-12B, 28 und 29, die die UK *Financial Services Authority* vom 01.11.2007 bis zum 31.03.2013 herangezogen hat, um SUP 10.4.5 ihres *Handbooks* zu konkretisieren,
  - Ziffer 1-6, 8, 10, 10A, 11, 40, 50, 28 und 29, die die UK *Financial Conduct Authority* seit dem 01.04.2013 in *Part 1 SUP 10A.4.4* ihres *Handbooks* konkretisiert hat,
  - Ziffer 8, 10, 10A, 11, 40, 50 und 29, die die UK *Financial Conduct Authority* seit dem 01.04.2013 in *Part 2 SUP 10A.4.4* ihres *Handbooks* konkretisiert hat, und

- Ziffer 1-6, 12, 12A, 12B und 28, die die UK *Prudential Regulation Authority* seit dem 01.04.2013 in *SUP 10B.4.3* ihres *Handbooks* konkretisiert hat

oder

- neben einer im Übrigen unter a) versicherten Person in Anspruch genommene Person,

Fremdmandatsträger

b) Träger eines Fremdmandats gemäß 4.1 und gleichzeitig entweder zum unter a) genannten Personenkreis gehörend oder sonstiger Angestellter der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens,

Persönlich haftende Gesellschafter

c) persönlich haftender Gesellschafter der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens und gleichzeitig deren faktisches Organmitglied, soweit eine Inanspruchnahme wegen der Verletzung von Geschäftsführungspflichten erfolgt, jedoch nicht im Falle der Kapitalhaftung oder der Verletzung von Treuepflichten als Gesellschafter,

Insolvenz-Eigenverwalter

d) bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen Eigenverwalter in einem Eigenverwaltungsverfahren gemäß §§ 270ff InsO und gleichzeitig zum unter a) i. genannten Personenkreis gehörend,

Gesellschafter § 15a InsO

e) Gesellschafter der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens, soweit im Haftpflicht-Versicherungsfall eine Inanspruchnahme wegen der Verletzung der Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO erfolgt oder

f) Mitglied der Vertreterversammlung gemäß § 43a GenG der Versicherungsnehmerin,

Operative Tätigkeit

waren, sind oder vor Ende der Vertragslaufzeit sein werden, in Ausübung dieser jeweiligen Tätigkeit.

Gründung von Tochterunternehmen

Diese Tätigkeit umfasst für versicherte Personen gemäß a) i. auch die gesamte operative Tätigkeit.

Als Ausübung einer Tätigkeit als versicherte Person gilt auch die Tätigkeit bei der - gegebenenfalls unvollendeten - Gründung eines Tochterunternehmens, wenn die versicherte Person hierbei in Ausübung einer der oben genannten Funktionen tätig wird.

Angestellte

In ihrer Tätigkeit als Angestellte sind versicherte Personen im Umfang der nach Anwendung der arbeitsrechtlichen Privilegierung verbleibenden Haftung versichert. Für die Definition des leitenden Angestellten gilt die für sie im Einzelfall günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.

Rechtsnachfolger versicherter Personen

Versicherte Personen sind auch natürliche Personen, die Ehegatten, anerkannte Lebenspartner, Erben, Nachlassverwalter, Betreuer, Pfleger oder Insolvenzverwalter der vorgenannten Personen sind, soweit sie als Rechtsnachfolger oder aufgrund sonstiger Haftpflichtbestimmungen wegen einer Pflichtverletzung derselben in Anspruch genommen werden.

2 Zeitliche Bestimmungen

2.1 Vertragslaufzeit, Kündigung

2.1.1 Vertragslaufzeit, Kündigung, Ablauf

Kündigungsfrist

Der Versicherungsvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsperiode abgeschlossen. Wird der Versicherungsvertrag nicht bis drei Monate vor dem Ende der Versicherungsperiode gekündigt und endet der Versicherungsvertrag nicht wegen automatischen Ablaufs, verlängert er sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode von einem Jahr.

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Versicherungsperiode bis zum Ende der letzten sich lückenlos anschließenden Versicherungsperiode.

2.1.2 Automatischer Ablauf

Vorzeitiger Ablauf

Der Versicherungsvertrag endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf im Falle einer

a) Verschmelzung der Versicherungsnehmerin gemäß 2.4.1 mit der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung oder
b) Liquidation der Versicherungsnehmerin gemäß 2.5 mit der Löschung aus dem Handelsregister.

Die anteilige Prämienrückerstattung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VVG.

2.2 Versicherter Zeitraum, Rückwärtsversicherung, betroffene Versicherungsperiode

Rückwärtsversicherung

Versichert sind Versicherungsfälle, die erstmals während der Vertragslaufzeit oder der Nachmeldefrist eintreten, gleich ob die Pflichtverletzung vor oder nach Beginn der Vertragslaufzeit begangen wurde. Versicherungsfälle werden der Versicherungsperiode zugeordnet, in der sie erstmals eintreten.

2.3 Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin

Neubeherrschung

Wird die Versicherungsnehmerin während einer Versicherungsperiode neu beherrscht in der Weise,

a) dass ein anderes Unternehmen die Leitung oder Kontrolle im unter 3.1 beschriebenen Sinne an ihr erwirbt oder
b) dass eine oder mehrere konzertiert handelnde natürliche oder juristische Personen zusammen mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile an ihr erwerben,

Fortlaufende Deckung

(Neubeherrschung) besteht der Versicherungsschutz fort. Eine Neubeherrschung liegt nicht vor, wenn eine Übertragung von Anteilen unter bisherigen Gesellschaftern, auf Verwandte bisheriger Anteilseigner oder auf

Stiftungen oder sonstige ausländische vergleichbare Einrichtungen stattfindet.

2.4 Verschmelzung

2.4.1 Verschmelzung der Versicherungsnehmerin

Wird die Versicherungsnehmerin während einer Versicherungsperiode nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung auf einen oder unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen, wird Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle wegen vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung begangener Pflichtverletzungen gewährt.

2.4.2 Verschmelzung auf Versicherungsnehmerin

Wird ein anderer Rechtsträger während einer Versicherungsperiode nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung auf die Versicherungsnehmerin verschmolzen, ohne dass diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert, erwerben die versicherten Personen des anderen Rechtsträgers Versicherungsschutz für nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung begangene Pflichtverletzungen.

Ziffer 3.2.2 findet für den hinzukommenden Rechtsträger entsprechende Anwendung.

2.5 Liquidation der Versicherungsnehmerin

Fortlaufende Deckung

Wird die Versicherungsnehmerin während einer Versicherungsperiode liquidiert, besteht Versicherungsschutz auch für Pflichtverletzungen, die nach Beginn des Liquidationsverfahrens begangen werden.

2.6 Insolvenz der Versicherungsnehmerin

Fortlaufende Deckung

Wird während einer Versicherungsperiode ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt, wird Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen nach Stellung dieses Antrags begangener Pflichtverletzungen gewährt.

2.7 Nachmeldefrist / Versicherungsschutz unter Nachmeldefrist

2.7.1 Nachmeldefrist

Nachmeldefrist

Die Nachmeldefrist entsteht, wenn die Vertragslaufzeit durch Kündigung oder automatischen Ablauf gemäß 2.1.2 endet und in diesem Zeitpunkt kein Prämienverzug besteht.

Zeitlich unbegrenzte Nachmeldefrist

Die Nachmeldefrist ist zeitlich unbegrenzt für versicherte Personen, die während der Vertragslaufzeit ordentlich oder aus gesundheitlichen Gründen und außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens aus jedweder Funktion gemäß 1.3 ausscheiden.

6/12 Jahre

Für alle anderen versicherten Personen beträgt die Nachmeldefrist bis zu zwölf Jahre, wobei die ersten sechs Jahre prämienneutral gewährt werden und jedes weitere Jahr gegen eine Zusatzprämie von 10% der Jahresprämie der letzten Versicherungsperiode aufgrund gesonderter Vereinbarung gewährt wird. Voraussetzung für die Entstehung der verlängerten Nachmeldefrist ist, dass sowohl die Antragstellung als auch die Zahlung der Zusatzprämie durch die Versicherungsnehmerin innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

2.7.2 Versicherungsschutz unter Nachmeldefrist

Versicherungsschutz Nachmeldefrist

Während der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle sind versichert, soweit sie auf einer vor Ende der Vertragslaufzeit begangenen Pflichtverletzung beruhen. Versicherungsschutz besteht im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme und der Vertragsbedingungen der Versicherungsperiode, die der Nachmeldefrist unmittelbar vorhergeht, sofern nicht über die Serienschadenklausel eine abweichende Zuordnung des Versicherungsfalls erfolgt.

2.8 Vorsorgliche Anzeige von Umständen

Anzeige von Umständen

Werden während einer Versicherungsperiode oder der Nachmeldefrist Umstände entdeckt, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen, können diese dem Versicherer vorsorglich angezeigt werden. Erforderlich ist die Bezeichnung der potentiellen Pflichtverletzung einer bestimmten versicherten Person, des möglichen Schadens und des potentiellen Anspruchstellers bzw. des potentiellen Verfahrens.

Ein auf diesen Umständen beruhender Versicherungsfall gilt in der Versicherungsperiode, in welcher die Anzeige erstmals erfolgte, sowie bei Anzeigen innerhalb der Nachmeldefrist, als in der letzten Versicherungsperiode eingetreten, wenn der Versicherungsfall spätestens vor Ende der Vertragslaufzeit oder Ablauf der Nachmeldefrist eintritt und gemeldet wird. Gegebenenfalls findet eine abweichende Zuordnung des Versicherungsfalls über die

Serienschadenklausel statt.

Wahrscheinlichkeit ist insbesondere in den in 4.2 a) bis j) genannten Fällen anzunehmen, die Unwiderlegbarkeitsvermutung findet im Anwendungsbereich dieser Ziffer 2.8 keine Anwendung.

3 Tochterunternehmen

3.1 Tochterunternehmenseigenschaft

Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch entweder

a) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,

b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder

c) das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Zweckgesellschaften

Tochterunternehmen sind auch Zweckgesellschaften im Sinne des § 290 HGB.

Personengesellschaften

Tochterunternehmen sind auch Personengesellschaften, sofern bei diesen eine der Voraussetzungen unter a) bis c) gegeben ist.

Mitversicherte Unternehmen

Die Bestimmungen für Tochterunternehmen gelten auch für in der Police benannte mitversicherte Unternehmen, sofern auf diese anwendbar.

3.2 Hinzukommende Tochterunternehmen

3.2.1 Prämienneutraler Einschluss von versicherten Personen neuer Tochterunternehmen

Automatischer Einschluss

Kommt während einer Versicherungsperiode ein Tochterunternehmen hinzu, sind dessen versicherte Personen während dieser Versicherungsperiode vorbehaltlich 3.2.2 automatisch und prämienneutral mitversichert.

3.2.2 Prämienpflichtiger Einschluss von versicherten Personen neuer Tochterunternehmen

Vorläufiger Einschluss

Kommt während einer Versicherungsperiode ein Tochterunternehmen hinzu,

a) dessen Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (einschließlich *Depositary Receipts*) an einer Börse oder in den USA an einer Börse, außerbörslich oder im Wege eines *private placements* gehandelt bzw. in Verkehr gebracht werden,

b) dessen konsolidierte Bilanzsumme 75% der konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin gemäß dem letzten Jahresgeschäftsbericht übersteigt oder

c) bei dem es sich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen handelt,

sind dessen versicherte Personen vorläufig versichert, sofern die Anzeigeobliegenheiten gemäß 9.1.3 erfüllt werden.

Der Versicherer ist berechtigt, die endgültige Versicherung dieser versicherten Personen von einer Bedingungs- und Prämienanpassung abhängig zu machen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von zwei Monaten ab Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund der sich aus dem Hinzukommen ergebenden Gefahrumstände rückwirkend auf den Zeitpunkt, zu dem der Versicherer frühestens den Versicherungsvertrag wegen dieser Gefahrerhöhung hätte kündigen können.

3.2.3 Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Hinzukommen nach 3.2.1 und 3.2.2 ist

a) bei Erwerb der Zeitpunkt des dinglichen Rechtsübergangs oder des Vollzugs des Übergangs durch Zahlung (*Closing*), findet der tatsächliche Wechsel der Leitung oder Kontrolle im Sinne von 3.1 später statt, dieser,

b) bei Neugründung der Eintritt der Rechtsfähigkeit.

3.3 Versicherter Zeitraum bei Tochterunternehmen, optionale Rückwärtsversicherung, optionale Vorwärtsversicherung und optionale separate Nachmeldefrist

3.3.1 Versicherter Zeitraum bei Tochterunternehmen

Pflichtverletzungen während Tochterunternehmens-eigenschaft

Versicherungsfälle, die versicherte Personen eines Tochterunternehmens betreffen, sind versichert, wenn im Zeitpunkt der Pflichtverletzung die Eigenschaft als Tochterunternehmen vorliegt.

Verliert ein Tochterunternehmen diese Eigenschaft, bleiben Versicherungsfälle wegen bis zu diesem Zeitpunkt von seinen versicherten Personen begangenen Pflichtverletzungen versichert, die vor Ende der Vertragslaufzeit oder dem Ablauf der Nachmeldefrist eintreten.

3.3.2 Erwerb einer optionalen Rückwärtsversicherung vor Tochterunternehmenseigenschaft

Pflichtverletzungen vor Tochterunternehmens-eigenschaft

Kommt während einer Versicherungsperiode ein Tochterunternehmen hinzu, kann Versicherungsschutz für vor der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangene Pflichtverletzungen gesondert vereinbart werden.

Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt, diesen Versicherungsschutz gegen eine Zusatzprämie

a) von 10 % der Jahresprämie der laufenden Versicherungsperiode für Pflichtverletzungen bis ein Jahr vor Hinzukommen des Tochterunternehmens

b) von 20% der Jahresprämie der laufenden Versicherungsperiode für Pflichtverletzungen bis 3 Jahre vor Hinzukommen des Tochterunternehmens

c) von 30% der Jahresprämie der laufenden Versicherungsperiode für Pflichtverletzungen bis 5 Jahre vor Hinzukommen des Tochterunternehmens

d) von 50% der Jahresprämie der laufenden Versicherungsperiode für Pflichtverletzungen von mehr als 5 Jahren vor Hinzukommen des Tochterunternehmens

für solche versicherten Personen zu erwerben, welche nach dem Erwerb der Leitung oder Kontrolle in dem hinzukommenden Tochterunternehmen verbleiben oder infolge eines Funktionswechsels versicherte Personen der Versicherungsnehmerin oder eines anderen Tochterunternehmens werden, sofern

- es sich bei dem neu hinzukommenden Tochterunternehmen nicht um ein Tochterunternehmen gemäß 3.2.2 handelt,
- das neu hinzukommende Tochterunternehmen vor dem Erwerb nicht insolvent war oder
- für das neu hinzukommende Tochterunternehmen nicht bereits D&O-Versicherungsschutz besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen einer Pflichtverletzung, welche der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person bei Erwerb der Leitung oder Kontrolle über das neu hinzukommende Tochterunternehmen als solche bekannt war.

3.3.3 Erwerb einer optionalen Vorwärtsdeckung bei ausscheidendem Tochterunternehmen

Pflichtverletzungen nach Verlust Tochterunternehmens-eigenschaft

Verliert ein Tochterunternehmen während einer Versicherungsperiode diese Eigenschaft, kann auf Antrag der Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, welche

a) auf einer innerhalb von drei Monaten nach Verlust der Tochterunternehmenseigenschaft begangenen Pflichtverletzung beruhen und

b) vor Ende der Vertragslaufzeit oder dem Ablauf der Nachmeldefrist eintreten,

gesondert vereinbart werden.

3.3.4 Erwerb einer optionalen separaten Nachmeldefrist bei ausscheidendem Tochterunternehmen

Separate Nachmeldefrist

Verliert ein Tochterunternehmen während einer Versicherungsperiode diese Eigenschaft, kann auf Antrag der Versicherungsnehmerin eine separate Nachmeldefrist mit einer eigenständigen Versicherungssumme für das ausscheidende Tochterunternehmen gegen Zusatzprämie gesondert vereinbart werden. Voraussetzung für den Erwerb der separaten Nachmeldefrist ist, dass sowohl die Antragstellung als auch die Zahlung der Zusatzprämie durch die Versicherungsnehmerin innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Tochterunternehmens erfolgen.

Die Zusatzprämie darf maximal das Dreifache des Anteils an der aktuelle Gesamtjahresprämie betragen, der dem Anteil der Bilanzsumme des ausscheidenden Tochterunternehmens an der zuletzt festgestellten Konzernbilanzsumme der Versicherungsnehmerin entspricht. Sofern die daraus ergebende Prämie einen Betrag von 1.000 EUR zzgl. Versicherungssteuer pro Million EUR Versicherungssumme (=Mindestprämie) unterschreitet, kann der Versicherer von der Versicherungsnehmerin die Mindestprämie von 1.000 EUR verlangen.

Der Versicherungsschutz unter der separaten Nachmeldefrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Tochterunternehmens und besteht ausschließlich im Umfang der eigenständigen Versicherungssumme für vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens begangene Pflichtverletzungen. Versicherungsschutz unter den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen besteht darüber hinaus nicht. Es finden die Vertragsbedingungen der Versicherungsperiode Anwendung, in welcher die separate Nachmeldefrist entsteht.

Sofern in einem über die Serienschadenklausel verbundenen Versicherungsfall sowohl versicherte Personen des ausgeschiedenen Tochterunternehmens als auch andere versicherte Personen von dem Versicherungsfall betroffen sind, steht die eigenständige Versicherungssumme für diesen Versicherungsfall nicht zur Verfügung.

4 Deckungserweiterungen, Zusatzlimits

4.1 Fremdmandate

4.1.1 Fremdmandatversicherung

Outside directorship liability (ODL)

Versicherte Personen gemäß 1.3 b) sind in ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Präsidiums, Kuratoriums, *Board of Directors* oder entsprechender Organe unter einer ausländischen Rechtsordnung in Gesellschaften, Verbänden und Organisationen, die nicht Tochterunternehmen bzw. mitversicherte Unternehmen sind (Fremdmandat), wie folgt vom Versicherungsschutz umfasst.

4.1.2 Prämienneutrale Versicherung von Fremdmandaten

Automatischer Einschluss

Versicherungsschutz für Fremdmandate in Gesellschaften, Verbänden und Organisationen ist vorbehaltlich 4.1.3 automatisch und prämienneutral eingeschlossen.

4.1.3 Prämienpflichtige Einbeziehung von Fremdmandaten

Optionaler Einschluss

Versicherungsschutz für Fremdmandate in Gesellschaften, Verbänden und Organisationen,

a) deren Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (einschließlich *Depositary Receipts*) an einer Börse oder in den USA an einer Börse, außerbörslich oder im Wege eines *private placements* gehandelt bzw. in Verkehr gebracht werden oder

b) bei denen es sich um Finanzdienstleistungsunternehmen oder Pensionskassen handelt,

ist nicht eingeschlossen, kann jedoch gesondert vereinbart werden.

4.1.4 Versicherter Zeitraum bei Fremdmandaten

ODL-Zeitraum

Versichert sind Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die während der Zeit begangen werden, in der das Fremdmandat im Interesse, auf Veranlassung oder Weisung der Versicherungsnehmerin, eines mitversicherten Unternehmens oder eines Tochterunternehmens ausgeübt wird und die vor Ende der Vertragslaufzeit oder dem Ablauf der Nachmeldefrist eintreten.

4.1.5 Vorgehende Leistungen

Subsidiarität

Versicherung für Fremdmandate besteht im Anschluss an Leistungen zur Freistellung der versicherten Person durch die Gesellschaft oder die Organisation, in der das Fremdmandat ausgeübt wird, oder unter anderer Versicherung.

4.2 Vorbeugende Rechtskosten vor Haftpflicht-Versicherungsfall

Wahrscheinliche Inanspruchnahme

In Erweiterung des Haftpflicht-Versicherungsfalls gilt: Steht ein Haftpflicht-Versicherungsfall mit Wahrscheinlichkeit bevor, wird der versicherten Person Versicherungsschutz für ihr entstehende Kosten eines Rechtsanwalts, die zur Vorbereitung ihrer Verteidigung gegen den Schadenersatzanspruch erforderlich und angemessen sind, gewährt.

Wahrscheinlichkeit ist insbesondere und in den Fällen unwiderlegbar anzunehmen, wenn

a) Aktionäre gemäß § 148 AktG (Klagezulassungsverfahren) oder einer entsprechenden Vorschrift einer ausländischen Rechtsordnung bei Gericht die Zulassung beantragen, im eigenen Namen einen Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz eines Vermögensschadens gegen eine versicherte Person geltend zu machen,

b) die Inanspruchnahme einer versicherten Person auf Ersatz eines Vermögensschadens wegen einer Pflichtverletzung konkret schriftlich angekündigt wird,

c) die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen ein Organ- oder Anstellungsverhältnis mit einer versicherten Person wegen einer Pflichtverletzung vorzeitig beendet oder dies konkret in Aussicht stellt,

d) die Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung einer versicherten Person die Entlastung wegen einer Pflichtverletzung verweigert,

e) sich aus einem protokollierten Beschluss des Aufsichtsrats oder eines sonstigen Aufsichts- und Kontrollorgans ergibt, dass eine Pflichtverletzung, welche zu einem Vermögensschaden geführt haben kann, erfolgt sein soll,

f) die Hauptversammlung gemäß § 142 Abs. 1 AktG Sonderprüfer bestellt,

g) die genossenschaftliche Pflichtprüfung die Nicht-Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung feststellt,

h) wegen einer Pflichtverletzung eine im Anstellungsvertrag vereinbarte Leistung gegenüber einer versicherten Person nicht erbracht wird,

i) gegenüber einer versicherten Person ein Auskunftsanspruch gemäß §101 InsO geltend gemacht wird oder

j) gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen ein Schadenersatzanspruch oder eine Leistungs- oder Unterlassungsklage mit einem Streitwert von mindestens 250.000,00 EUR geltend gemacht wird, soweit der Anspruch auf eine Pflichtverletzung einer versicherten Person gestützt wird oder eine solche voraussetzt.

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 60% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme je Versicherungsfall gewährt.

4.3 Anstellungsschadenersatzansprüche

AGG/EPL-Versicherungsfälle

In Erweiterung des Haftpflicht-Versicherungsfalls gilt: Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn sie wegen einer Pflichtverletzung erstmals schriftlich im Wege eines Anstellungsschadenersatzanspruches für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Eine Herleitung aus einem Personen- oder Sachschaden liegt im Falle eines Anstellungsschadenersatzanspruches nicht vor, wenn es sich um eine Entschädigung für psychische Schäden handelt (einschließlich § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes).

Anstellungsschadenersatzanspruch (*Employment Practices Liability Claim)* ist ein Anspruch, der von ehemaligen oder gegenwärtigen Arbeitnehmern, Angestellten oder Organmitgliedern der Versicherungsnehmerin, eines Tochterunternehmens oder einer Gesellschaft oder Organisation, in denen ein Fremdmandat ausgeübt wird, oder

Bewerbern auf solche Positionen oder von für Arbeitnehmerfragen zuständigen Behörden geltend gemacht wird und der gestützt ist auf unrechtmäßige Beendigung eines Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer (einschließlich Belästigung), falscher oder unterlassener Beurteilung, unterlassener Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

Darüber hinaus werden die AVB Profides 2007 als eigenständiges Bedingungswerk Vertragsbestandteil. Versicherungsschutz im Rahmen der AVB Profides wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 150.000,00 EUR gewährt. Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte.

4.4 Auskunfts- und Unterlassungsansprüche

Verteidigung gegen Auskunfts- und Unterlassungsansprüche

Wird in einem gedeckten Haftpflicht-Versicherungsfall ein Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung von Vorschriften des Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Urheber-, oder Wettbewerbsrechts geltend gemacht, gelten als Verteidigungskosten im Sinne von 6.2 auch die Kosten der Verteidigung gegen Auskunfts- und Unterlassungsansprüche, welche wegen derselben Pflichtverletzung neben dem Schadenersatzanspruch gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden. Auskunfts- und Unterlassungsansprüche werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Geltendmachung immer diesem Haftpflicht-Versicherungsfall zugerechnet.

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 20% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme je Versicherungsfall gewährt.

4.5 Faute non séparable des fonctions

Faute non séparable

In Erweiterung des Haftpflicht-Versicherungsfalles gilt für Schadenersatzansprüche, welche französischem Recht unterliegen:

Der Versicherungsnehmerin, mitversicherten Unternehmen und Tochterunternehmen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn diese wegen einer gegenüber Dritten begangenen, versicherten Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine nicht von den Tätigkeiten als versicherte Person abtrennbare Pflichtverletzung im Sinne der französischen Rechtsprechung zum *faute non séparable des fonctions* (Entscheidung der Handelskammer des obersten französischen Gerichts vom 20.05.2003, Berufungssache Nr. 99-17092) vorliegt und infolgedessen nicht die versicherte Person, sondern die Versicherungsnehmerin oder das Tochterunternehmen gegenüber dem Dritten haftet.

Folgende Bestimmungen finden für die Versicherungsnehmerin und das Tochterunternehmen entsprechende Anwendung: 6.1.1 (Führung des Rechtsstreits, Anwaltswahl, Maßnahmen der Verteidigung), 6.2.2 (Vorschriften für alle Verteidigungskosten), 7 (Ausschlüsse), 9.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen), 11.1 (Berechtigte), 11.2 (Geltendmachung von Rechten), 11.4 (Abtretung).

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 50% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens jedoch 5.000.000,00 EUR, gewährt.

4.6 Aufrechnung, Gehaltszahlung, Bereicherung

4.6.1 Aktivprozess bei Aufrechnung

Kosten des Aktivrechtsschutzes

Im Haftpflicht-Versicherungsfall gelten als Verteidigungskosten im Sinne von 6.2 auch die Kosten des von der versicherten Person geführten Rechtsstreits zur Durchsetzung ihrer Vergütungs- oder anderen Ansprüche aus dem Organ- oder Anstellungsverhältnis sowie Ansprüchen aus Aufhebungs- oder Abfindungsverträgen, soweit die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen mit einem Schadenersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung gegen solche Ansprüche aufrechnet.

4.6.2 Gehaltszahlung bei Aufrechnung

Vergütungsansprüche

Insoweit die versicherte Person in einem gedeckten Haftpflicht-Versicherungsfall in dem Rechtsstreit gemäß 4.6.1 Vergütungsansprüche geltend macht, zahlt der Versicherer monatlich und für die Dauer von höchstens zwölf Monaten einen Betrag in Höhe ihrer durchschnittlichen monatlichen Netto-Festvergütung der letzten sechs Monate an die versicherte Person. Im Umfang der Leistung des Versicherers gehen diese Ansprüche auf den Versicherer über. War die Aufrechnung oder die Verweigerung der Vergütungsansprüche unrechtmäßig, ist die Versicherungsnehmerin bzw. das Tochterunternehmen zur unverzüglichen Rückzahlung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 300.000,00 EUR gewährt.

4.6.3 Verteidigungskosten bei Bereicherung

Bereicherung

Als Verteidigungskosten im Sinne von 6.2 gelten auch die Kosten, welche für die Verteidigung der versicherten Person gegen auf ungerechtfertigte oder rechtswidrige Bereicherung gestützte Ansprüche entstehen. Wird rechtskräftig oder in einem Vergleich festgestellt, dass die Bereicherung ungerechtfertigt oder rechtswidrig war, ist der auf die Abwehr dieser Ansprüche entfallende Teil der Verteidigungskosten dem Versicherer zurückzuerstatten.

Diese Einschränkungen finden keine Anwendung, sofern die Inanspruchnahme in Anspruchskonkurrenz ebenso auf einen wettbewerbsrechtlichen Schadenersatzanspruch gestützt werden könnte.

4.7 Zusatzdeckung für besondere Verteidigungskosten

Folgende besonderen Verteidigungskosten sind nach Maßgabe von 6.2.2 vom Versicherungsschutz umfasst:

4.7.1 Verteidigungskosten bei Arrest und einstweiliger Verfügung

Arrest/ Einstweilige Verfügung

Als Verteidigungskosten gelten im Haftpflicht-Versicherungsfall auch die Kosten gemäß 6.2.1 a) - d), zur Abwehr eines

a) dinglichen Arrests über Vermögenswerte einer versicherten Person oder persönlichen Arrests einer versicherten Person oder

b) durch einstweilige Verfügung ergangenen oder drohenden Verbots für eine versicherte Person, Organtätigkeit oder Geschäftsleitungstätigkeit auszuüben.

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 750.000,00 EUR gewährt.

4.7.2 Aufwendungen für Reisekosten versicherter Personen und Angehöriger

Reisekosten

Als Verteidigungskosten gelten im Versicherungsfall auch die Reisekosten

a) der versicherten Person an den Ort des zuständigen Gerichts, welches deren persönliches Erscheinen angeordnet hat und

b) welche eine versicherte Person dafür aufwendet, dass ein Verwandter oder der Ehepartner oder anerkannter Lebenspartner an den Ort des zuständigen Gerichts reist, welches über den Anspruch oder das Verfahren entscheidet, sofern dieser Ort nicht in dem Land liegt, in dem die versicherte Person ihren Erstwohnsitz hat. Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 25.000,00 EUR gewährt.

4.7.3 Kosten der Gestellung einer Sicherheitsleistung/Kaution

Sicherheitsleistung/Kaution

Als Verteidigungskosten gelten im Versicherungsfall auch die Kosten der Gestellung einer

a) Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, ein Gerichtsverfahren in einer höheren Instanz durchzuführen (nicht jedoch die Sicherheitsleistung selbst) oder

b) Kaution zur Aussetzung von Haftvollzug gegen eine versicherte Person im Strafprozess- oder Auslieferungsverfahren (nicht jedoch die Kaution selbst) nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 500.000,00 EUR.

4.7.4 Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkosten

Steuerberaterkosten

Als Verteidigungskosten gilt im Versicherungsfall mit vorheriger Zustimmung der Versicherungsnehmerin auch die Vergütung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nach Maßgabe einer mit Zustimmung des Versicherers getroffenen Honorarvereinbarung, andernfalls nach Maßgabe der Steuerberatergebührenverordnung bzw. Wirtschaftsprüferordnung oder einer ausländischen Gebührenordnung für die in diesem Versicherungsfall notwendige Beratung einer versicherten Person.

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 50.000,00 EUR gewährt.

4.7.5 Verteidigungskosten bei Personen- und Sachschäden

Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden

In Erweiterung des Haftpflicht-Versicherungsfalles gilt: In Abweichung von 1.1.1 wird den versicherten Personen Versicherungsschutz gewährt, wenn sie wegen einer Pflichtverletzung erstmals schriftlich für einen Personen- oder Sachschaden oder einen sich hieraus herleitenden Schaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Verteidigungskosten und wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 25% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens jedoch 1.000.000,00 EUR, gewährt.

4.7.6 Negative Feststellungsklage

Negative Feststellungsklage

Wird einer versicherten Person schriftlich vorgeworfen, eine Pflichtverletzung im Sinne der Bedingungen begangen zu haben, übernimmt der Versicherer innerhalb eines Sublimits in Höhe von 100.000,00 EUR nach Maßgabe von 8.5 die Kosten einer hiergegen erhobenen zulässigen negativen Feststellungsklage gegen denjenigen, der den Vorwurf erhoben hat.

4.7.7 Unterlagen

Auskunfts- und Herausgabeansprüche

Wird versicherten Personen vorgeworfen, eine Pflichtverletzung im Sinne von Ziffer 1.1 begangen zu haben und ist es den betroffenen versicherten Personen – z.B. wegen Abberufung, Freistellung, oder Entlassung – nicht mehr

möglich, entlastende Unterlagen zu sichten oder zu sichern, übernimmt der Versicherer die Kosten für die notwendige (auch gerichtliche) Durchsetzung etwaiger Auskunfts- und Herausgabeansprüche der versicherten Personen.

4.8 Zusatzlimit Verteidigungskosten, Persönliches Zusatzlimit, Zusatzlimit für Ruheständler

4.8.1 Zusatzlimit Verteidigungskosten

Verteidigungskostenzusatzlimit

Sofern die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme je Versicherungsfall oder je Versicherungsperiode vollständig verbraucht ist, je nachdem, welche zu einem früheren Zeitpunkt verbraucht ist, steht einmal je Versicherungsperiode eine zusätzliche Versicherungssumme von 20% der Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens jedoch 1.000.000,00 EUR, für die Verteidigungskosten in allen Versicherungsfällen derselben Versicherungsperiode zur Verfügung.

Das Zusatzlimit Verteidigungskosten steht nur dann zur Verfügung, wenn eine Freistellung von Verteidigungskosten durch die Versicherungsnehmerin oder das Tochterunternehmen unzulässig oder wegen Insolvenz unmöglich ist und kein anderer Versicherungsschutz besteht.

4.8.2 Persönliches Zusatzlimit

Zusatzlimit für bestimmte versicherte Personen

Sofern die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme je Versicherungsfall oder je Versicherungsperiode vollständig verbraucht ist, je nachdem, welche zu einem früheren Zeitpunkt verbraucht ist, steht einmal je Versicherungsperiode den folgenden versicherten Personen: Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführer(n), Finanzvorstand und Aufsichtsratsvorsitzender, jeweils der Versicherungsnehmerin, eine zusätzliche Versicherungssumme von 20% der Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens jedoch 1.000.000,00 EUR, für alle Versicherungsfälle derselben Versicherungsperiode und für alle vorgenannten versicherten Personen zusammen, zur Verfügung.

Das persönliche Zusatzlimit steht nur dann zur Verfügung, wenn eine Freistellung durch die Versicherungsnehmerin unzulässig oder wegen Insolvenz unmöglich ist und kein anderer Versicherungsschutz besteht.

4.8.3 Zusatzlimit für Ruheständler

Zusatzlimit für Ruheständler

Soweit die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme wegen Verbrauchs nicht ausreicht, steht für versicherte Personen, die während der Vertragslaufzeit ordentlich oder aus gesundheitlichen Gründen und außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens aus jedweder Funktion gemäß 1.3 a bis c ausscheiden, zusätzlich zur Jahreshöchstleistung gemäß 8.1 eine weitere Versicherungssumme von 20% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme, höchstens jedoch 750.000,00 EUR, für Versicherungsfälle derselben Versicherungsperiode und für alle vorgenannten versicherten Personen zusammen, zur Verfügung. Dies gilt nur dann, wenn eine Enthaftung durch die Versicherungsnehmerin oder das Tochterunternehmen unzulässig oder wegen Insolvenz unmöglich ist und kein anderer Versicherungsschutz besteht.

4.9 Regressansprüche infolge Strafen und Bußen, *punitive, aggravated, exemplary* und *multiplied damages*, USA *Foreign Corrupt Practices Act*

4.9.1 Regressansprüche infolge Strafen und Bußen einschließlich Corporate Manslaughter

Regress Strafen und Bußen

Corporate Manslaughter

In Erweiterung des Haftpflicht-Versicherungsfalls gilt: Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn wegen einer Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe, Strafe oder Buße gegen die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen verhängt wurde - einschließlich solcher gemäß *UK Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007* - und aufgrund dessen ein Regressanspruch gegen die versicherte Person geltend gemacht wird. Versicherungsschutz besteht, sofern kein Versicherungsverbot entgegensteht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich der Versicherungsschutz mit Ausnahme von *civil penalties* gemäß 4.9.3 nicht auf Vertragsstrafen, Strafen oder Bußen erstreckt.

4.9.2 Punitive, aggravated, exemplary und multiplied damages

Punitive damages

Punitive, aggravated und *exemplary damages* sowie der vermehrfachte Teil eines Schadenersatzes (*multiplied damages*), welcher gerichtlich zugesprochen wird, gelten als Teil des Schadenersatzes, sofern kein Versicherungsverbot entgegensteht.

4.9.3 USA Foreign Corrupt Practices Act / Civil penalties

FCPA

In Erweiterung des Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfalls gilt: Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn wegen einer Pflichtverletzung, welche einen Vermögensschaden verursachen kann, erstmals ein Verfahren ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA gemäß 15 U.S.C. *Foreign Corrupt Practices Act of 1977 (FCPA)* gegen sie eingeleitet wird.

Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Verteidigungskosten und, sofern kein Versicherungsverbot

Civil penalties

entgegensteht, der Freistellung von zivilrechtlichen Strafen - *civil penalties* - gemäß 15 U.S.C. § 78 dd-2 (g) (2) (B) *FCPA*.

4.10 Sofortkosten

Eilbedürftige Verteidigung

Im Versicherungsfall dürfen die versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung des Versicherers angemessene Verteidigungskosten für innerhalb 14 Tagen ab Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich erforderliche Maßnahmen auslösen.

4.11 Vorleistung bei anderweitiger Versicherung

Vorleistungspflicht

Im Versicherungsfall tritt der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte der versicherten Person unter der anderweitigen Versicherung mit Verteidigungskosten nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 20% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme je Versicherungsfall vorliegender Versicherung in Vorleistung, wenn im Falle einer anderweitigen Versicherung gemäß 8.8.1 der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise bestreitet. Im Falle einer qualifizierten Subsidiarität gemäß 8.8.1 Abs. 2 gilt dies nicht.

4.12 *Public Relations*-Kosten, Privatklageverfahren

Reputationsschutz

Droht einer versicherten Person durch kritische Medienberichterstattung über einen versicherten Haftpflicht-Versicherungsfall ein karrierebeeinträchtigender Reputationsschaden, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für *Public Relations*-Kosten

Public Relations-Kosten sind zur Abwendung oder Minderung des Reputationsschadens erforderliche und angemessene Kosten, die der versicherten Person durch eine mit dem Versicherer abgestimmte

a) Beauftragung einer unabhängigen *Public Relations*-Agentur oder

b) gerichtliche Maßnahme, die auf Unterlassung oder Widerruf der genannten Medienberichterstattung gerichtet ist,

ab dem Eintritt des Haftpflicht-Versicherungsfalls entstehen.

Privatklageverfahren

Bei einer gegenüber einer versicherten Person mit Bezug auf einen versicherten Haftpflicht-Versicherungsfall erfolgenden Rufschädigung im Sinne von §§ 185, 186 StGB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die erforderlichen und angemessenen Kosten einer aktiv durch die versicherte Person gemäß § 374 ff StPO betriebenen Privatklage.

Versicherungsschutz unter dieser Ziffer 4.12 wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 750.000,00 EUR gewährt und ist begrenzt auf 200.000,00 EUR je versicherter Person und je Versicherungsfall.

4.13 Zusatzdeckung Verfahrensrechtsschutz

Verfahrensrechtsschutz

In Erweiterung des Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfalles gilt: Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die erforderlichen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes oder eines Steuerberaters, welcher

a) *Firmenstellungnahme*
erstmals während einer Versicherungsperiode eine im Interesse der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens notwendige Stellungnahme gegenüber einer Behörde abgibt, die ein Verfahren im Sinne von 1.1.2 gegen unbestimmte Organmitglieder oder Angestellte dieses Unternehmens betreibt,

b) *Rechtsschutz bei Veröffentlichungen*
von einer versicherten Person hinzugezogen wird, wenn in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch eine Pflichtverletzung dieser versicherten Person behauptet wird,

c) *Ermittlungs-Rechtsschutz*
von einer versicherten Person hinzugezogen wird, wenn gegen eine andere versicherte oder nicht versicherte Person ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, in dessen Zusammenhang auch strafrechtlich relevante Handlungen und Unterlassungen durch eine Pflichtverletzung der Rechtsschutz begehrenden versicherten Person untersucht werden,

d) *Steuerprüfungs-Rechtsschutz*
von einer versicherten Person hinzugezogen wird, wenn im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung, einer Jahresabschlussprüfung oder sonstigen Prüfung bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen Tatsachen ermittelt wurden, die zu einer Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft, das Finanzamt für Steuerstrafsachen oder anderweitige Behörde geführt haben und die den Verdacht einer durch eine Pflichtverletzung verwirklichten Ordnungswidrigkeit oder Straftat begründen,

e) *Insidergeschäfte-Rechtsschutz*
die rechtlichen Interessen der Versicherungsnehmerin vertritt, falls bei ihr Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und aus diesem Grunde von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen gegen sie ergeht oder

f) *Rechtsschutz bei interner eigener Anzeige*
von einer versicherten Person hinzugezogen wird, wenn diese sich wegen einer Pflichtverletzung vor einer Inanspruchnahme gegenüber dem gesamten Vorstand oder Aufsichtsgremium selbst anzeigt.

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe von 8.5 für a) innerhalb eines Sublimits von 500.000,00 EUR und für d – f) jeweils innerhalb eines Sublimits von 50.000,00 EUR gewährt.

4.14 Verzicht auf Zustimmungserfordernisse

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Unwirksamkeit des Versicherungsvertrages wegen fehlender gesellschaftsrechtlicher Zustimmungserfordernisse auf Seiten der Versicherungsnehmerin berufen.

4.15 Verpflichtung zur Nichtausübung eines Anfechtungs- oder Rücktrittsrechts

Anfechtungs- und Rücktrittsrechte

Der Versicherer verpflichtet sich, im Versicherungsfall eine Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen einer arglistigen Täuschung, welche bei Vertragsschluss oder einer Vertragsverlängerung begangen wurde, nicht zu erklären.

Der Versicherer verpflichtet sich zudem, im Versicherungsfall einen Rücktritt vom Versicherungsvertrag wegen einer Anzeigepflichtverletzung, welche bei Vertragsschluss oder einer Vertragsverlängerung begangen wurde, nicht zu erklären.

Die vertraglichen Folgen einer arglistigen Täuschung oder Anzeigepflichtverletzung werden abschließend durch die Ausschlüsse in 7.3 geregelt.

4.16 Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall

Kündigungsverzicht

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall auf die Ausübung des Rechts gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

4.17 Good Local Standard

Für Haftpflicht-Versicherungsfälle betreffend versicherte Personen eines ausländischen Tochterunternehmens gilt:

a. Kommt der Versicherer zu der Entscheidung, dass ein gemäß 9.2 angezeigter Haftpflicht-Versicherungsfall wegen einer in dem Land begangenen Pflichtverletzung, in dem das ausländische Tochterunternehmen seinen Sitz hat, bedingungsgemäß unter vorliegendem Versicherungsvertrag nicht versichert ist und
b. verwendet der Versicherer oder ein anderes Konzernunternehmen der The Chubb Corporation, New Jersey, USA in jenem Land zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ein Standard D&O-Bedingungswerk und
c. ist die Versicherungsnehmerin der Auffassung, dass die Versicherungsbedingungen jenes Standard D&O-Bedingungswerkes insgesamt günstiger für die versicherte Person hinsichtlich dieses Haftpflicht-Versicherungsfalles sind, als diejenigen des vorliegenden Versicherungsvertrags,

ist die Versicherungsnehmerin berechtigt, vom Versicherer die Regulierung dieses Haftpflicht-Versicherungsfalls auf Grundlage jenes Standard D&O-Bedingungswerks zu verlangen, es sei denn, die Erbringung von Versicherungsleistungen ist unzulässig.

Der Antrag muss von der Versicherungsnehmerin innerhalb von einem Monat ab Zugang der Deckungsablehnung unter vorliegendem Versicherungsvertrag gestellt werden.

Als Standardbedingungswerk gilt das zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme aktuellste Standard D&O-Bedingungswerk, welches gemäß den Zeichnungsrichtlinien des jeweiligen Versicherers für das ausländische Tochterunternehmen üblicherweise verwendet werden würde.

Besondere Deckungsvereinbarungen des vorliegenden Versicherungsvertrages bleiben unberührt und finden entsprechende Anwendung. Zudem finden die Versicherungssummen, Zusatzlimite und Sublimite des vorliegenden Versicherungsvertrags Anwendung.

Diese Bestimmung findet insgesamt nur Anwendung, wenn ein lokaler D&O-Versicherungsvertrag für das ausländische Tochterunternehmen nicht besteht.

4.18 Schutz der Versicherungsnehmerin bei § 31a BGB

Haftungserleichterung bei § 31a BGB

Soweit im Haftpflicht-Versicherungsfall die Inanspruchnahme eines Mitglieds des Vorstandes durch die Versicherungsnehmerin wegen der Haftungserleichterung des § 31a Abs. 1 BGB erfolglos ist, wird der Versicherer die Versicherungsnehmerin hinsichtlich des Schadenersatzanspruches so stellen, wie sie ohne diese Haftungserleichterung stünde.

Insoweit ist die Versicherungsnehmerin in Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag den versicherten Personen gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für Obliegenheiten der versicherten Person sowie die Rechtsfolgen aus Obliegenheitsverletzungen und die Berechtigung im Sinne von 11.1.

5 Geltungsbereich, Ausländische Tochterunternehmen, Lokalpolicen

5.1 Geltungsbereich

Weltweite Deckung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern nicht die Erbringung von Versicherungsleistungen auf Grund der rechtlichen Bestimmungen einer ausländischen Rechtsordnung unzulässig ist.

5.2 Ausländische Tochterunternehmen/Versicherte Personen

Ist die Erbringung von versicherten Leistungen an ein ausländisches Tochterunternehmen auf Grund der rechtlichen Bestimmungen der ausländischen Rechtsordnung unzulässig, werden die versicherten Leistungen an die Versicherungsnehmerin erbracht.

Ist die Erbringung von versicherten Leistungen an eine versicherte Person eines ausländischen Tochterunternehmens auf Grund der rechtlichen Bestimmungen der ausländischen Rechtsordnung unzulässig, werden die versicherten Leistungen an die versicherte Person in einem Land erfolgen, auf welches sich die versicherte Person und der Versicherer gemeinsam verständigen.

5.3 Lokalpolicen für ausländische Tochterunternehmen

Lokale D&O-Versicherungsverträge für ausländische Tochterunternehmen unter deren jeweiliger Rechtsordnung können gesondert vereinbart werden. Informationen über die Rechtsordnungen, für welche diese Möglichkeit besteht, können beim Versicherer angefragt werden.

6 Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Rechtsstreit, Anwaltswahl, Schiedsgerichtsverfahren

6.1.1 Führung des Rechtsstreits, Anwaltswahl, Maßnahmen der Verteidigung

Freie Anwaltswahl

Einen Rechtsstreit zur Verteidigung führt die versicherte Person selbst. Sie hat freie Wahl des Rechtsanwalts.

Im Haftpflicht-Versicherungsfall prüft der Versicherer die Begründetheit des Schadenersatzanspruchs oder des Auskunfts- oder Unterlassungsanspruchs und überwacht die Verteidigung hiergegen. Im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall überwacht er die Verteidigung.

Er hat in sachlich begründeten Fällen

a) ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl des Rechtsanwalts,

b) das Recht, Anweisungen zur Verteidigung und der Führung des Rechtsstreits zu erteilen und

c) das Recht, den Rechtsstreit zu übernehmen und im Namen der versicherten Person zu führen.

In den Fällen b) und c) ist der Versicherer bevollmächtigt, alle zur Verteidigung gegen den Schadenersatzanspruch, zu seiner Befriedigung oder seinem Vergleich oder zur Verteidigung gegen einen Auskunfts- oder Unterlassungsanspruch zweckmäßigen Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Die versicherte Person ist in diesen Fällen verpflichtet, dem vom Versicherer bestimmten Rechtsanwalt Prozessführungsvollmacht zu erteilen. Dies gilt nicht, sofern Verteidigungsmaßnahmen im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall nicht übertragen werden können. Der Versicherer wird keiner Befriedigung und keinem Vergleich zustimmen, soweit diese(r) die Versicherungssumme übersteigt.

6.1.2 Schiedsgerichtsverfahren

Schiedsgerichte

Im Haftpflicht-Versicherungsfall sind die versicherten Personen berechtigt, einem Verfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zur Klärung der Haftungsfrage zuzustimmen.

Übersteigt im Haftpflicht-Versicherungsfall der insgesamt behauptete Schadenersatzanspruch 1.000.000,00 EUR gilt vorstehender Absatz nur, sofern der Versicherer sich gegenüber der versicherten Person vor Abschluss der Schiedsvereinbarung mit der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens einverstanden erklärt hat.

6.1.3 Schlichtungsklausel

Schlichtung

Wehrt in einem Versicherungsfall der Versicherer den außergerichtlich geltend gemachten Schadenersatzanspruch in Fällen der Innenhaftung ab, weil er die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Haftung bezweifelt oder bestreitet, sei es, mangels Pflichtverletzung oder mangels Verschulden oder wegen fehlender Kausalität, so können Versicherer und Versicherungsnehmerin gemeinsam (hierin auch: die „Parteien") und unter der Voraussetzung des schriftlichen Einverständnisses der in Anspruch genommenen versicherten Person einen unabhängigen Dritten mit einer Schlichtung beauftragen. Ziel der Schlichtung soll die möglichst eigenverantwortliche Beilegung des Streits der Parteien über die Haftungsfrage sein.

Vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Vereinbarungen zwischen den Parteien und dem Schlichter soll die Schlichtung wie folgt ablaufen:

a) Jede der Parteien legt dem Schlichter schriftlich ihre Sicht des Versicherungsfalls unter Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände und der aus Ihrer Sicht gegebenenfalls noch zu erhebenden Sachverhaltselemente in möglichst kurzer Form dar. Die Stellungnahmen werden vom Schlichter zeitgleich der jeweils anderen Partei zugeleitet.

b) Sofern beide Parteien das wünschen und der Schlichter zustimmt, können die Parteien den Schlichter gemeinsam mit der Erhebung streitgegenständlicher Sachverhaltselemente beauftragen. In diesem Fall soll der Schlichter den Parteien die Ergebnisse seiner Feststellungen zum Sachverhalt in schriftlicher Form zur

Verfügung stellen.

c) Die Parteien kommen mit dem Schlichter zu einer persönlichen Schlichtungsverhandlung des Falls mit dem Ziel einer möglichst eigenverantwortlichen Streitbeilegung durch die Parteien zusammen. Der Schlichter unterstützt die Parteien dabei, indem er die Verhandlung strukturiert und leitet. Ihm obliegt die nähere Ausgestaltung der Verhandlung. Die versicherte Person sowie berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater können an der Verhandlung teilnehmen.

d) Finden die Parteien durch die Verhandlung keine einvernehmliche Lösung der Haftungsfrage, so kann jede der Parteien verlangen, dass der Schlichter seine Einschätzung zu deren rechtlicher Würdigung in einer begründeten schriftlichen Stellungnahme niederlegt und den Parteien zur Verfügung stellt (das „Gutachten"). Das Gutachten soll den Parteien dienen, eine einvernehmliche Beilegung des Streits über den Fall zu erreichen. Das Gutachten ist unverbindlich.

e) Die Parteien und der Schlichter werden auf einen möglichst zügigen Abschluss der Schlichtung hinwirken.

Der Ablauf der Schlichtung wird im Übrigen von den Parteien und dem Schlichter einvernehmlich festgelegt.
Als Schlichter kommen Personen in Betracht, die von den Parteien und der versicherten Person unabhängig sind und die Befähigung zum Richteramt haben und über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren sowie im Bereich der Organhaftung verfügen. Jede Partei kann Vorschläge von anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung wie zum Beispiel des Centrum für Verhandlungen und Mediation e.V. an der Ludwig-Maximilians-Universität München (cvm), dem Heidelberg Center for International Dispute Resolution an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg oder vergleichbarer Einrichtungen einholen. Können sich Versicherer und Versicherungsnehmerin nicht auf eine Person einigen, wird diese auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV) aus dem beschriebenen Personenkreis benannt.

Versicherungsschutz für die angemessenen Kosten der Schlichtung wird nach Maßgabe von 8.5 innerhalb eines Sublimits von 100.000,00 EUR gewährt. Eine Einstandspflicht des Versicherers für diese Kosten ist nur dann nicht gegeben, wenn der Schlichter zu dem Ergebnis kommt, dass die Inanspruchnahme der versicherten Person/Personen mutwillig und von vornherein ohne jegliche Erfolgsaussichten durch die Versicherungsnehmerin erfolgte. Hierzu soll der Schlichter zum Abschluss seiner Tätigkeit gegenüber den Parteien schriftlich Stellung nehmen. In diesen Fällen trägt die Versicherungsnehmerin die vollen Kosten.

Das Gutachten ist hinsichtlich der rechtlichen Feststellungen, die dort getroffen werden, für keine der Vertragsparteien bindend. Hiervon ausgenommen ist nur die Feststellung des Schlichters nach d Sätze 3 und 4. Die Beschreitung des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten ist durch die Schlichtung nicht ausgeschlossen.

6.2 Verteidigungskosten

6.2.1 Allgemeine Verteidigungskosten

Verteidigungskosten sind

Rechtsanwaltsvergütung
a) die Vergütung des Rechtsanwalts nach Maßgabe einer mit Zustimmung des Versicherers getroffenen Honorarvereinbarung, andernfalls nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes oder einer ausländischen Kostenordnung,

b) die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen,

Gerichtskosten
c) die Gerichtskosten,

Gegnerische Kosten
d) die gegnerischen Kosten wie unter a) bis c),

Kosten externer Dienstleister
e) die Kosten der Feststellung des Umfangs des Schadens durch externe Dienstleister,

Forensische Dienstleistungen
f) andere Kosten der Sachverhaltsaufklärung, Schadenermittlung, Beweisermittlung, -sicherung und -beibringung, die der Verteidigung oder der Schadenminderung dienlich sind (Forensische Dienstleistungen), sofern der Versicherer der Auswahl des forensischen Dienstleisters und dem Umfang seiner Beauftragung zugestimmt hat,

Verwaltungs- und Strafvollstreckungsverfahrens kosten
g) im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall auch
   i. die Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Strafvollstreckungsverfahrens,
   ii. die in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die versicherte Person einem Nebenkläger entstandenen Kosten, soweit sie von der versicherten Person mit Zustimmung des Versicherers übernommen werden, um die Einstellung des Verfahrens trotz Fortbestehens hinreichenden Tatverdachts zu erreichen,
   iii. erforderliche und angemessene Kosten eines Rechtsanwalts hinsichtlich 1.1.2 e),

Kosten eines Nebenklägers
h) Kosten eines Rechtsanwaltes im Sinne der 4.2 und 4.13.

6.2.2 Vorschriften für alle Verteidigungskosten

Verteidigungskosten sind in dem Umfang versichert, in welchem diese einer versicherten Person durch die Verteidigung gegen einen Schadenersatzanspruch oder gegen einen Auskunfts- oder Unterlassungsanspruch oder in einem Verfahren selbst entstehen oder ihr gerichtlich, behördlich oder durch Vergleich, dem der Versicherer zugestimmt hat, auferlegt werden.

Sofern die Höhe der Verteidigungskosten nicht gesetzlich oder anders vorgeschrieben ist, sind sie im Umfang der Erforderlichkeit und Angemessenheit versichert.
Interne Kosten der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens sind nicht versichert.

6.3 Allokation

Allokationsregelung

Wird im Haftpflicht-Versicherungsfall der Schadenersatzanspruch sowohl

a) gegen eine versicherte Person als auch eine nicht versicherte natürliche Person,

b) gegen eine versicherte Person als auch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen oder

c) wegen versicherter als auch nicht versicherter Sachverhalte

geltend gemacht, ist der Teil des Schadenersatzanspruches versichert, der dem Haftungsanteil der versicherten Person an dem Schadenersatz für den Vermögensschaden, welcher den Versicherungsfall auslöst bzw. dem Anteil für versicherte Sachverhalte entspricht.

Erweiterte Allokationsregelung

Im Falle von a) und b) trägt der Versicherer die gesamten Verteidigungskosten, soweit und solange eine gemeinsame Verteidigung von denselben Rechtsanwälten durchgeführt wird und ein Schadenersatzanspruch wegen versicherter Sachverhalte geltend gemacht wird. Dies gilt nicht für Ansprüche, die ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht werden und für Anstellungsschadenersatzansprüche.

In allen anderen Fällen erfolgt eine gesonderte Bestimmung des versicherten Anteils der Verteidigungskosten, die den Umständen des jeweiligen Versicherungsfalles Rechnung trägt.

7 Ausschlüsse

Keine Zurechnung

Ausschlusstatbestände werden versicherten Personen untereinander nicht zugerechnet.

7.1 Wissentlichkeits- oder Vorsatzausschluss

7.1.1 Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung (betreffend Haftpflicht-Versicherungsfall 1.1.1)

Wissentlichkeitsausschluss

Vom Versicherungsschutz unter 1.1.1 ausgeschlossen sind Haftpflicht-Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen für Schadenersatzansprüche, die auf einer wissentlichen *(dolus directus)* Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person beruhen.

Ausnahme analog Business Judgement Rule

Besteht die Pflichtverletzung allein in einer Verletzung von ausschließlich auf Unternehmensebene von der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen gesetztem Recht in Gestalt von Satzungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien oder sonstigen Handlungsanweisungen, findet dieser Ausschluss keine Anwendung, wenn die versicherte Person bei der Verletzung der Pflicht unter objektiver Abwägung aller Umstände, insbesondere auf der Grundlage angemessener Informationen, vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

7.1.2 Ausschluss vorsätzliche Handlung (betreffend Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall 1.1.2)

Vorsatzausschluss

Vom Versicherungsschutz unter 1.1.2 ausgeschlossen sind Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle wegen Verfahren, die auf einer vorsätzlichen (*dolus directus* oder *dolus eventualis*) Pflichtverletzung der verantwortlich gemachten versicherten Person beruhen.

7.1.3 Leistung von Verteidigungskosten, Rückforderungsverzicht

Verteidigungskosten

Im Zweifel über das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung oder vorsätzlichen Pflichtverletzung wird der Versicherer Verteidigungskosten gewähren. Dies gilt auch, wenn der Anspruch auf Schadenersatz oder das Verfahren auf eine Rechtsnorm gestützt wird, deren Voraussetzungen nur bei Vorsatz erfüllt sein können.

Steht das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung fest, entfällt der Versicherungsschutz. Als Feststellung gilt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein Eingeständnis der versicherten Person, aus der/dem sich die Tatsachen ergeben, welche die wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung belegen.

Verzicht auf Rückforderung der Verteidigungskosten

Der Versicherer verzichtet im Falle der Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung gegenüber den versicherten Personen auf eine Rückforderung bereits geleisteter Verteidigungskosten.

Ein Verfahrensabschluss durch Strafbefehl führt nicht zur Rückforderung der strafrechtlichen Verteidigungskosten.

7.2 Ausschluss vorherige Kenntnis, bereits angezeigte Pflichtverletzung

Kontinuitätsdatum

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen einer Pflichtverletzung, welche

a) der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person zu dem im Versicherungsschein genannten Kontinuitätsdatum als solche bekannt war. In Ermangelung einer Nennung im Versicherungsschein gilt als Kontinuitätsdatum der Beginn der Vertragslaufzeit dieses Versicherungsvertrags oder

b) im Rahmen der Meldung eines Versicherungsfalls oder der vorsorglichen Anzeige von Umständen, die zu einem Versicherungsfall führen können, unter einem anderen D&O-Versicherungsvertrag oder unter einer

früheren Versicherungsperiode dieses Versicherungsvertrages angezeigt wurde.

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung gilt unter folgenden Voraussetzungen als Kontinuitätsdatum dieses Vertrages der Abschluss der Vorpolice bzw. das dortige Kontinuitätsdatum:

a) dieser Vertrag schließt sich ohne zeitliche Unterbrechung an die Vorpolice an,

b) und ist schadenfrei

Der Versicherer verzichtet auf sämtliche im Zusammenhang mit bekannten Sachverhalten stehende Anzeigeobliegenheiten für den Zeitraum nach dem Kontinuitätsdatum.

7.3 Ausschlüsse bei Nichtausübung eines Anfechtungs- oder Rücktrittsrechts, Ausschlussfrist

Steht dem Versicherer ein Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung zu, das er wegen 4.15 nicht ausüben wird, gelten nachfolgende 7.3.1 – 7.3.3. Ziffer 9.1.1 findet keine Anwendung, d.h. die Anwendbarkeit der Ausschlüsse ist nicht von der Repräsentanteneigenschaft einer versicherten Person abhängig.

7.3.1 Ausschluss arglistiger oder die Anzeigepflicht verletzender versicherter Personen

Täuschung oder Anzeigepflichtverletzung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die auf dem Gefahrumstand beruhen, in Ansehung dessen die das Anfechtungs- oder Rücktrittsrecht begründende Täuschung oder Anzeigepflichtverletzung begangen wurde. Dies gilt nur, insoweit eine Inanspruchnahme oder ein Verfahren gegen eine versicherte Person gerichtet ist, die selbst die zur Anfechtung oder zum Rücktritt berechtigende Täuschungshandlung oder Anzeigepflichtverletzung begangen hat.

7.3.2 Ausschluss aller Versicherungsfälle betreffend arglistige versicherte Personen und versicherte Personen mit Kenntnis der Arglist

Arglistige Täuschung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind bei arglistiger Täuschung zusätzlich zu 7.3.1 auch sämtliche anderen Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die gegen eine versicherte Person gerichtet sind, welche selbst die Täuschung vorgenommen hat.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind bei arglistiger Täuschung außerdem sämtliche Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die gegen versicherte Personen gerichtet sind, die Kenntnis von der arglistigen Täuschung hatten, es sei denn, sie haben den Gefahrumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich nach Kenntniserlangung angezeigt.

7.3.3 Ausschlussfrist für Versicherer

Monatsfrist

Der Versicherer kann sich auf die Ausschlüsse der 7.3.1 und 7.3.2 nur innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung von der Anzeigepflichtverletzung oder Täuschung berufen, wobei die den Ausschluss tragenden Umstände anzugeben sind. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

7.4 Zusätzliche Ausschlüsse USA

7.4.1 Ausschluss Pensionskassen

ERISA

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen Ansprüchen und Verfahren, die ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht oder eingeleitet werden, wegen Pflichtverletzungen bezüglich Vorschriften betreffend die Verwaltung von Pensionskassen, Renten-, Gewinnbeteiligungs- oder anderen Wohlfahrts- oder Sozialprogrammen, beispielsweise des *USA Employee Retirement Income Security Act of 1974.*

7.4.2 Innenverhältnisausschluss (betreffend Haftpflicht-Versicherungsfall 1.1.1)

Eingeschränkter Innenverhältnisausschluss USA

Vom Versicherungsschutz unter 1.1.1 ausgeschlossen sind Haftpflicht-Versicherungsfälle wegen Ansprüchen die ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht werden und die von oder im Namen oder im Recht der Versicherungsnehmerin oder einem/s Tochterunternehmen/s, einer Gesellschaft oder Organisation, in welcher ein Fremdmandat gemäß 4.1 ausgeübt wird oder einer Person die bei einer solchen Gesellschaft oder Organisation Organmitglied, Mitglied des *Board of Directors* oder *Board of Executives, Officer* oder leitender Angestellter ist, geltend gemacht werden.

Ausnahmen

Dieser Ausschluss gilt nicht

a) sofern es sich um einen Anspruch wegen einer Pflichtverletzung handelt, der

   i. im Wege einer Aktionärsklage und in der Eigenschaft als Aktionär im Namen und zur Durchsetzung von Rechten der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens oder einer Gesellschaft oder Organisation, in welcher ein Fremdmandat gemäß 4.1 ausgeübt wird, geltend gemacht wird,

   ii. von oder im Namen der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens oder einer

Gesellschaft oder Organisation, in welcher ein Fremdmandat gemäß 4.1 ausgeübt wird, aufgrund der eigenen Insolvenz geltend gemacht wird,

iii. gegen eine versicherte Person erhoben wird, welche im Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme in keiner Funktion mehr tätig ist, welche die Eigenschaft als versicherte Person begründet,

iv. in Form eines gegen eine versicherte Person gerichteten Anstellungsschadenersatzanspruches von einer Person, welche bei einer Gesellschaft oder Organisation in welcher ein Fremdmandat gemäß 4.1 ausgeübt wird, Organmitglied, Mitglied des *Board of Directors* oder *Board of Executives, Officer* oder leitender Angestellter ist, geltend gemacht wird oder

v. von einer versicherten Person, welche Mitglied des *Board of Directors* oder *Board of Executives, Officer* oder leitender Angestellter einer Gesellschaft oder Organisation, in welcher ein Fremdmandat gemäß 4.1 ausgeübt wird, ist, geltend gemacht wird und auf Gesamtschuldnerausgleich oder Regress bezüglich eines anderen unter diesem Versicherungsvertrag versicherten Schadenersatzanspruches gerichtet ist,

b) für Verteidigungskosten.

7.4.3 Ausschluss Securities Acts

USA Securities

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen bezüglich der Vorschriften des USA *Securities Act of 1933* und des USA *Securities Exchange Act of 1934* oder ihrer Ergänzungen, Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften sowie bezüglich anderen in den USA geltenden Rechts mit entsprechenden Regelungsgegenständen.

7.4.4 Umweltausschluss

Umweltgefahren

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen Ansprüchen und Verfahren, die ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht oder eingeleitet werden, aufgrund von Schäden in Folge der Realisierung von Umweltgefahren sowie wegen Wiederherstellungskosten, die damit in Zusammenhang stehen,

Als Umweltgefahren gelten tatsächliche, angebliche oder befürchtete Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch Substanzen, von denen eine schädliche Auswirkung oder ein Risiko für die Umwelt ausgeht, insbesondere Feststoffe, Flüssigkeiten, gasförmige oder thermische Reizstoffe, Verunreinigungen, Rauch, Dampf, Ruß, Dunst, Säuren, Alkali, Schmutz, Chemikalien, Abfallstoffe, Luftemissionen, Geruch, Abwasser, Öl, Ölprodukte, infektiöser oder medizinischer Abfall, Asbest, Asbestprodukte, Schimmel, radioaktives oder anderes strahlendes Material und Geräuschemissionen (Umweltschadstoffe).

Als Umweltgefahren gelten auch Erzeugung, Lagerung, Transport, Emission, Immission, Ausbreitung, Entfernung oder sonstiger Umgang mit Umweltschadstoffen und Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Regelungen betreffend Umweltschadstoffe oder den Umgang mit diesen wie Tests, Überwachung, Beseitigung, Eindämmung, Behandlung, Entgiftung, Neutralisierung und jede Handlung zur Befolgung solcher Regelung.

8 Verfügbarkeit der Versicherungsleistung

8.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall

Leistung je Versicherungsfall

Die Verpflichtung des Versicherers für sämtliche für einen Versicherungsfall zu erbringende Leistungen ist begrenzt durch die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme.

8.2 Versicherungssumme je Versicherungsperiode / Maximierung

Leistung je Versicherungsperiode

Die Verpflichtung des Versicherers für sämtliche in einer Versicherungsperiode zu erbringende Leistungen ist begrenzt durch die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme.

Maximierung der Versicherungssumme

Im Falle einer Maximierung dieser Versicherungssumme gilt diese nicht für Sublimite und die Zusatzlimite gemäß 4.8.1 und 4.8.2 und steht die Option zur Wiederauffüllung der Versicherungssumme gemäß 8.3 nicht zur Verfügung.

8.3 Option zur Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Sofern keine Maximierung der Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt, die Versicherungssumme - nicht aber Sublimite und Zusatzlimite - gegen eine Zusatzprämie wieder aufzufüllen. Der Antrag kann einmal je Versicherungsperiode – hinsichtlich der letzten Versicherungsperiode innerhalb dieser Versicherungsperiode oder der Nachmeldefrist - gestellt werden. Voraussetzung für die optionale Wiederauffüllung ist, dass sowohl die Antragstellung als auch die Zahlung der Zusatzprämie durch die Versicherungsnehmerin innerhalb von zwei Monaten ab der Meldung des ersten Versicherungsfalls gemäß 1.1.1 oder 1.1.2 erfolgen.

Ziffer 8.1 bleibt unberührt, weshalb in Bezug auf jeden einzelnen Versicherungsfall keine höhere als die dort angegebene Versicherungssumme zur Verfügung steht.

Kein Versicherungsschutz unter der wiederaufgefüllten Versicherungssumme besteht für Versicherungsfälle, welche

a) auf Umständen beruhen, welche vor Wiederauffüllung angezeigt und vom Versicherer als Anzeige von Umständen anerkannt wurden oder

b) auf einer Pflichtverletzung beruhen, welche der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person vor der Wiederauffüllung der Versicherungssumme als solche bekannt war.

Bei Bestehen einer Exzedentenversicherung zu vorliegendem Versicherungsvertrag steht die wiederaufgefüllte Versicherungssumme zur Verfügung, sobald die Versicherungssumme der Exzedentenversicherung vollständig durch Zahlung verbraucht ist.

8.4 Anrechnung der Versicherungsleistungen auf die Versicherungssumme

Anzurechnende Versicherungsleistungen

Folgende Leistungen werden auf die Versicherungssumme angerechnet und stehen nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung

a) Leistungen für die Freistellung von begründeten Schadenersatzansprüchen, einschließlich Zinsen im Sinne von 1.1.1, sowie von zivilrechtlichen Strafen im Sinne von 4.9.3,

b) allgemeine Verteidigungskosten und besondere Verteidigungskosten im Sinne der 4.4, 4.6.1, 4.6.3, 4.7 und 6.2,

c) Leistungen für Gehaltsfortzahlungen im Sinne von 4.6.2,

d) *Public Relations*-Kosten sowie Kosten einer Privatklage im Sinne von 4.12 und

e) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung eines Schadens im Sinne des § 82 VVG, sofern diese nicht auf Weisung des Versicherers getätigt wurden.

Interne Kosten des Versicherers werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die unter a) – e) genannten Leistungen werden auf das persönliche Zusatzlimit gemäß 4.8.2 angerechnet.

Zudem werden die unter b) genannten Verteidigungskosten auf das Zusatzlimit Verteidigung gemäß 4.8.1 angerechnet.

8.5 Sublimite

Sublimite

Die Verpflichtung des Versicherers für sämtliche in einer Versicherungsperiode innerhalb eines Sublimits zu erbringenden Leistungen ist begrenzt auf das jeweilige Sublimit. Sämtliche Sublimite stehen einmal je Versicherungsperiode als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

Sublimite werden im Falle von 8.2 Abs. 2 nicht maximiert und im Falle von 8.3 nicht wiederaufgefüllt. Auch wird für sublimitierte Deckungsbausteine im Falle von deren Verbrauch unter 4.8 keine zusätzliche Versicherungssumme in Bezug auf das jeweilige Sublimit gewährt.

8.6 Selbstbehalte, VorstAG-Selbstbehalt

Im Versicherungsschein oder einer Besonderen Bedingung ausgewiesene Selbstbehalte gelten pro Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht im Anschluss daran zur Verfügung.

VorstAG/DCGK- Selbstbehalte

Versicherte Personen haben als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer deutschen Aktiengesellschaft entsprechend § 93 Abs. 2 Satz 3 des deutschen Aktiengesetzes und 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex einen Selbstbehalt nach Maßgabe der Besonderen Bedingung Organmitglieder-Selbstbehalt oder VorstAG-Selbstbehalt zu tragen, sofern diese vereinbart wurde.

Selbstbehalte dürfen, mit Ausnahme des VorstAG-Selbstbehalts oder Organmitglieder-Selbstbehalts, nicht anderweitig versichert werden.

8.7 Serienschadenklausel

8.7.1 Einheitlicher Versicherungsfall

Verknüpfung bei Serienschäden

Alle Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen und Verfahren als derselbe Versicherungsfall.

Dies gilt auch für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich oder Gegenstand desselben Verfahrens oder sachlich und zeitlich eng miteinander verbundenen sind.

8.7.2 Zuordnung des Versicherungsfalls

Zeitliche Zuordnung

Ein Versicherungsfall gilt als alleine in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem

a) die erste Inanspruchnahme erfolgt, das erste Verfahren eingeleitet wird oder Versicherungsschutz auslösende Ereignisse im Sinne der 1.1.2 e), 4.2, oder 4.13 erstmals eintreten oder

b) die zum Versicherungsfall führenden Umstände erstmals

   i. unter einem D&O-Versicherungsvertrag angezeigt oder

   ii. Gegenstand eines vor Beginn der Vertragslaufzeit anhängigen Gerichts-, Verwaltungsstreit- oder Strafprozessverfahrens

   wurden,

je nachdem, welcher der früheste dieser Zeitpunkte ist.

8.8 Anderweitige Versicherung

8.8.1 Anderweitige Versicherung, Summen- und Konditionendifferenzdeckung

Subsidiarität

Soweit unter vorliegendem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderweitigen Versicherungsvertrag gleich welchen Versicherungsnehmers zugunsten einer unter vorliegendem Versicherungsvertrag versicherten Person versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag gewährt. Ziffer 4.11 (Vorleistung bei anderweitiger Versicherung) bleibt unberührt.

In Ergänzung hierzu wird Versicherungsschutz neben den Leistungen des anderweitigen Versicherungsvertrags auch gewährt, soweit der bedingungsgemäße Deckungsumfang unter vorliegendem Versicherungsvertrag über den des anderweitigen Versicherungsvertrags hinausgeht.

Qualifizierte Subsidiarität

Bezüglich 4.7.5 (Verteidigungskosten bei Personen- und Sachschäden) wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag bei Bestehen eines anderweitigen Versicherungsvertrags nicht gewährt (qualifizierte Subsidiarität).

8.8.2 Kumulklausel

Mehrfachversicherung Chubb

Besteht in einem Versicherungsfall gleichzeitig Versicherung unter einem anderen D&O-Versicherungsvertrag der Chubb Insurance Company of Europe SE oder einem anderen Konzernunternehmen der *The Chubb Corporation*, New Jersey, USA, reduzieren Leistungen unter dem anderen Versicherungsvertrag in entsprechendem Umfang die Leistungspflicht des Versicherers unter vorliegendem Versicherungsvertrag für diesen Versicherungsfall.

9 Anzeigepflichten, Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheitsverletzungen

9.1 Anzeigepflichten

9.1.1 Repräsentantenklausel

In Abweichung von § 47 VVG sind hinsichtlich vorvertraglicher Anzeigepflichten nur die Kenntnis und das Verhalten folgender Personen der Versicherungsnehmerin und Tochterunternehmen zu berücksichtigen:

Repräsentantenbegriff

Vorstandsvorsitzender, Aufsichtsratsvorsitzender, Finanzvorstand, Geschäftsführer oder Mitglieder entsprechender Organe nach ausländischen Rechtsordnungen sowie Leiter der Rechtsabteilung oder Träger einer entsprechenden Funktion und der Unterzeichner des Antragsfragebogens.

Diese Bestimmung gilt nicht im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalls und hinsichtlich anderer Obliegenheitsverletzungen.

9.1.2 Anzeigeobliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Erlangt eine versicherte Person während der Vertragslaufzeit Kenntnis davon, dass der Versicherer über einen wesentlichen Gefahrumstand getäuscht wurde, um ihn zur Eingehung oder Verlängerung des Versicherungsvertrages zu veranlassen, hat sie den Gefahrumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen.

9.1.3 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen während einer Versicherungsperiode

Abschließende Anzeigepflicht

Allein folgende während einer Versicherungsperiode eintretende Umstände gelten als Gefahrerhöhung und sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen:

a) Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin sowie Verschmelzungen,

b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin,

c) der Beschluss, mit der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen einen Börsengang oder eine Kapitalerhöhung der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens durch Ausgabe neuer Aktien an einer Börse durchzuführen,

d) der Beschluss, Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (einschließlich *Depositary Receipts*) der

Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens in den USA an einer Börse, außerbörslich oder im Wege eines *private placement* zu handeln bzw. in Verkehr zu bringen und

e) Hinzukommen eines Tochterunternehmens im Sinne von 3.2.2.

Kündigungsverzicht

Das Kündigungsrecht des Versicherers gemäß § 24 VVG wird abbedungen.. § 23 Abs. 1 VVG findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

9.1.4 Risikoinformationen zur Versicherungsvertragsverlängerung

Die Versicherungsnehmerin hat dem Versicherer rechtzeitig vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode die angeforderten Risikoinformationen zu liefern.

9.2 Verhalten im Versicherungsfall

Anzeige Versicherungsfall

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die Tochterunternehmen sind verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich und in Textform anzuzeigen, während einer Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle außerdem spätestens vor deren Ablauf.

Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die Tochterunternehmen sind verpflichtet, den Versicherer laufend über die Verteidigung zu informieren. Im Rahmen des Zumutbaren haben sie dem Versicherer in dem Umfang Mitwirkung zu leisten, insbesondere Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und Dokumentation und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, wie dies vom Versicherer gefordert wird oder für die Verteidigung oder die Bearbeitung des Versicherungsfalls von Bedeutung ist, gleich, wer die Verteidigung durchführt.

9.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Rechtsfolgenbelehrung

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer gegenüber den vorsätzlich handelnden versicherten Personen nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung gegenüber den so handelnden versicherten Personen in einem jeweils der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die eine Obliegenheit verletzende versicherte Person oder wen sonst die Obliegenheit trifft nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person oder wen sonst die Obliegenheit trifft die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt. Die Regelungen betreffend den Verzicht auf die Ausübung der Rechte zur Anfechtung und zum Rücktritt bei Täuschung und Anzeigepflichtverletzung gemäß 4.15 und diesbezügliche Ausschlüsse gemäß 7.3 bleiben unberührt.

10 Anzeigen und Willenserklärungen

10.1 Adressat, Schadenabwicklungsunternehmen

10.1.1 Adressat

Vorbehaltlich 10.1.2 sind alle Versicherungsfälle und weiteren für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen in Textform an die

Kontaktdaten Anzeigen

Chubb Insurance Company of Europe SE, Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295, D-40237 Düsseldorf

zu richten, und zwar: Anzeige von Versicherungsfällen: Schadenabteilung
Sonstige Anzeigen und Erklärungen: Chubb Specialty Insurance.

10.1.2 Schadenabwicklungsunternehmen

Schadenabwicklungs-unternehmen Rechtsschutz

Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle können an die

InterEurope AG European Law Service
Hansaallee 249 - 40549 Düsseldorf

als unabhängiges Schadenabwicklungsunternehmen für Strafrechtsschutz zur Bearbeitung abgegeben werden.

10.2 Bevollmächtigung

Mit Abschluss dieses Versicherungsvertrages erklärt die Versicherungsnehmerin, für alle Tochterunternehmen und versicherten Personen zur Abgabe und zum Empfang von diesen Versicherungsvertrag betreffenden Willenserklärungen bevollmächtigt zu sein.

11 Rechtliches, anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Berechtigte

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen zu. Im Umfang der Freistellung gehen diese Rechte auf das freistellende Unternehmen über. In anderen Fällen ist die Versicherungsnehmerin ohne Zustimmung der versicherten Person nicht zur Annahme der Leistung des Versicherers befugt.

11.2 Geltendmachung von Rechten

Jede versicherte Person kann ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherungsschein ist der versicherten Person auf Verlangen im Versicherungsfall auszuhändigen.

11.3 Vertragsgestaltung

Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Versicherungsnehmerin.

11.4 Abtretung

Eine Abtretung des Freistellungsanspruches an den geschädigten Dritten durch die versicherte Person ist zulässig. Eine anderweitige Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag ist vor ihrer endgültigen Feststellung unzulässig.

11.5 Bedingungskontinuität

Wird vorliegender Versicherungsvertrag mit vom Versicherer veranlassten Bedingungseinschränkungen fortgesetzt, so finden für einen während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfall, welcher auf einer vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen begangenen Pflichtverletzung beruht, insgesamt nur die Versicherungsbedingungen Anwendung, welche unmittelbar vor der letzten Bedingungseinschränkung für diese Pflichtverletzung galten. Auf die Zuordnung des Versicherungsfalls zu einer Versicherungsperiode und die anwendbaren Versicherungssummen hat dies keinen Einfluss. Die Bedingungskontinuität findet nur dann Anwendung, wenn der Versicherungsfall unter den vor der Bedingungseinschränkung geltenden Versicherungsbedingungen auch versichert gewesen wäre.
Eine Reduzierung der Versicherungssumme, der Zusatzlimite oder der Sublimite gilt nicht als Bedingungseinschränkung im vorstehenden Sinne.
Diese Besitzstandsklausel gilt nicht für die Regelungen zur Maximierung der Versicherungssumme gemäß 8.2 Abs. 2 und Wiederauffüllung der Versicherungssumme gemäß 8.3.
Von dieser Besitzstandsklausel kann in folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten der Versicherungsnehmerin, der Tochterunternehmen und der versicherten Personen abgewichen werden.

11.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.

11.7 Währungsumrechnung

Unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen, die in anderer Währung als der im Versicherungsschein angegebenen festgelegt sind, sind in diese im Versicherungsschein angegebene Währung umzurechnen. Es gilt der am Tag der Bestimmung des Schadenersatzbetrages durch endgültiges Urteil oder Vergleich bzw. der am Tage der Fälligkeit anderer Leistungen von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Umrechnungskurs.

11.8 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.